



Amtsblatt

Nr.15/2012 vom 13. Juli 2012 – 20. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

(Seite)

Bekanntmachungen	2	Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert
	7	Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert
	12	Archivsatzung der Stadt Velbert
	17	Gebührenordnung zur Archivsatzung der Stadt Velbert
	20	Satzung für das Jugendamt der Stadt Velbert
	24	Abfallentsorgungssatzung
	46	Friedhofsgebührensatzung
	51	Bebauungsplan Nr. 673 – Eckstraße
	54	Bebauungsplan Nr. 836.03 – Werdener Straße/ Kopernikusstraße
	57	Bebauungsplan Nr. 218 – Auf der Egge – 1. Änderung
	60	Bebauungsplan Nr. 616.03 – Marktzentrum
	63	Bebauungsplan Nr. 511.01 – südliche Kantstraße
	65	Bebauungsplan Nr. 752 – Hülsbecker Weg / Gut Stock
	67	3. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 im Bereich Sontumer Straße / City Park in Velbert - Mitte
	69	Bebauungsplanentwurf Nr. 653 – westliche Sontumer Straße
	71	Bebauungsplanentwurf Nr. 654 – östliche Sontumer Straße
	73	Öffentliche Zustellungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. 05. 2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung vom 03.07.2012 folgende Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

§ 1 (Gegenstand)

Die Musik&Kunstschule der Stadt Velbert ist eine öffentliche Einrichtung und gleichberechtigter Bestandteil des städtischen Bildungswesens.

§ 2 (Auftrag)

Die Musik&Kunstschule hat die Aufgabe, die künstlerischen Fähigkeiten von interessierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu erschließen, individuell zu fördern und in Fällen besonderer Veranlagung eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.

§ 3 (Aufbau, Gliederung, Organisation)

(1) Die Angebote bietet die Musik&Kunstschule in den Abteilungen Musik, Bildende Kunst und Darstellende Kunst. Die Musik&Kunstschule richtet sich als Mitglied nach dem Strukturplan und setzt im Bereich Musik das Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen ein. Sie umfasst folgende wesentliche Bereiche:

Grundstufe	<ul style="list-style-type: none"> - Pränatale Kurse und Eltern/ Kind-Gruppen - Musikwichtel - Musikalische Früherziehung - Musikalische Grundausbildung - Singklassen - „Jeki“ (Musik für jedes Kind / Schulkooperationen) - „Talerimo“ (Tanzen lernen in Modulen/ Schulkooperationen) - „Kunstbaustelle“ (Projekte Bildende Kunst)
Hauptstufe	<ul style="list-style-type: none"> - Instrumentaler Unterricht - Vokale Unterweisung - Tanz - Theater / Film - Bildende Kunst
Ergänzungsfächer (zur Hauptstufe)	<ul style="list-style-type: none"> - Musiklehre / Tanzlehre - Ensembles

Studienvorbereitende Ausbildung	- Begabtenförderung - Theorieunterricht - Studienvorbereitung
------------------------------------	---

Der Unterricht erfolgt einzeln oder in Gruppen- oder Klassenstärke.

- (2) Der Einzelunterricht und Kleingruppenunterricht (bis zu 4 Schülern/innen) ist generell nicht befristet. Für die Dauer von zwölf gegebenen Unterrichtseinheiten besteht für diese Unterrichtsangebote eine Probezeit. Spätestens zur zehnten Unterrichtseinheit kann jede der beiden Seiten den Unterricht schriftlich für nach der 12. Einheit beendet erklären. Nach Verstreichen dieser Frist gelten die allgemeinen Kündigungsfristen nach §4 Abs.3 der Musikschulsatzung. Die Probezeit kann nur einmalig in Anspruch genommen werden.
- (3) Gruppenzusammensetzung und Dauer der Unterrichtseinheit hängen vom Entwicklungsstand der Schüler/innen und vom Unterrichtsfach ab. Eine diesbezügliche Festlegung geschieht nach pädagogischer Maßgabe durch die Lehrkräfte nach Abstimmung mit der Schulleitung. Änderungen der Gruppenstärke führen im laufenden Schuljahr nicht zu einer Entgeltänderung und werden erst im Folgeschuljahr angepasst.
- (4) Die Lehrmittel (Noten, Metronome etc.) sind in der Regel von den Schüler/innen zu stellen. Soweit vorhanden, können schuleigene Musikinstrumente gegen Gebühr ausgeliehen werden. Verbrauchsmaterialien werden in der Regel von der Schule gestellt.

§ 4 (Schulverhältnis)

- (1) An- und Abmeldungen seitens der Schüler/innen, bzw. deren gesetzliche Vertreter sind schriftlich vorzunehmen. Die Ein- und Ausschulung wird von der Schulleitung vorgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch den von der Schulleitung vorgegebenen Termin. Sie endet zum seitens der Schulleitung schriftlich mitgeteilten Ausschulungstermin.
- (2) Der unbefristete Unterricht kann zum 28.02. oder 31. 08. eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, ausgenommen sind konzeptionell befristete Jahreskurse wie z.B. Musikwachtel oder Jeki. Der Eingang bedarf der schriftlichen Kündigung. Ausgenommen sind befristete Unterrichtsangebote im Grundstufenbereich (Musikwachtel, Musikalische Früherziehung etc.), Kooperationen mit Kitas oder Familienzentren, Schulkooperationen (Jeki, Bläser-, Kunst-, Streicherklassen etc.) und konzeptionell befristete Jahreskurse. Diese enden ohne Kündigung mit Schuljahresende.
- (3) Bei befristeten Unterrichtsangeboten endet der Unterricht Termin gemäß. Ein Anspruch auf weiterführenden Unterricht besteht nicht. Hierfür muss ein neuer Aufnahmeantrag gestellt werden.

§ 5 (Rechte und Pflichten)

- (1) Die Schüler/innen sind zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch des Unterrichtes verpflichtet. Versäumnisse sollen rechtzeitig, bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten, mitgeteilt werden.
Den Anordnungen der Schulleitung, des Lehrpersonals und der Hausaufsicht ist Folge zu leisten. Für Beschädigungen an von der Musik&Kunstschule genutzten

- Gebäuden und deren Inventar haften die SchülerInnen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Schulleitung ist berechtigt (bei Minderjährigen nach Anhörung der Erziehungsberechtigten), Schüler/innen bei Verstoß gegen diese Satzung aus der Musik&Kunstschule auszuschließen. Als Verstöße gelten insbesondere:
 - a) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht
 - b) fortwährende Störung des Unterrichtes
 - c) fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung von Einrichtungen und Lehrmitteln
 - d) Nichtentrichtung der Gebühren lt. Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert.
 - (3) Der Leistungsstand der Schüler/innen in der musikalischen Entwicklung wird kontinuierlich durch Vorspiele und Veranstaltungen beobachtet. Diese Veranstaltungen sind in der Regel öffentlich.
 - (4) Die Schulleitung ist berechtigt, das Schulverhältnis zu lösen, wenn Schüler/innen trotz intensiver Beratung und Förderung den Unterrichtsanforderungen wiederholt nicht entsprechen (vgl. § 4 Absatz 1).
 - (5) Mit der Annahme eines Unterrichtsangebotes der Musik&Kunstschule erfolgt die Zustimmung zur Erhebung persönlicher Daten der Teilnehmer und Zahlungspflichtigen. Mit der Teilnahme besteht außerdem ein Einverständnis zur nicht kommerziellen Verwertung der Audioaufnahmen und visuellen Erfassung und der Veröffentlichung durch die Musik&Kunstschule.

§ 6 (Unterricht)

- (1) Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres. Die gesetzlichen Feiertage und die für die allgemeinbildenden Schulen festgelegten Ferien bzw. unterrichtsfreien Tage gelten auch für die Musik&Kunstschule. Der Unterricht / das Angebot an allgemein bildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren erfolgt nur konform zum internen Unterricht der Einrichtung. Von der Einrichtungsleitung bestimmter Ausfall (z.B. Schulfrei, Hitzefrei, Brückentage, Ausflüge, schulfreie Konferenztage, Ferienbeginn etc.) wird nicht erstattet.
- (2) Bei Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung einer Lehrkraft wird nach Möglichkeit Ersatzunterricht (z.B. auch in JeKi – Parallelkursen) erteilt bzw. werden die Gebühren anteilig erstattet (§ 3 Absatz 1 der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert).

§ 7 (Aufsicht)

- (1) Die Schüler/innen werden nur während des Unterrichtes innerhalb des jeweiligen Unterrichtsraumes durch die Lehrkräfte der Musik&Kunstschule beaufsichtigt.
- (2) Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 8 (Gebührenpflicht)

Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert erhoben. Für Projekte, Kooperationen und Workshops erfolgt eine besondere Regelung (§1.8 Gebührensatzung).

§ 9 (Mitwirkung)

Die Eltern der Schüler/innen und die erwachsenen Teilnehmer/innen wirken in Angelegenheiten der Musik&Kunstschule nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit:

1. Zum Zwecke der Schulmitwirkung wird ein Beirat der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert gebildet.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit der Musik&Kunstschule zu fördern. Er vertritt die Interessen der Eltern und Schüler/innen und dient als ihr Kontaktorgan innerhalb und außerhalb der Schule.
3. Der Beirat berät über allgemeine Fragen des Unterrichtes und der Organisation. Dies schließt ein schriftliches Anhörungsrecht beim Ausschuss für Schule und Bildung insbesondere in folgenden Angelegenheiten ein:
 - Teilung, Zusammenlegung und Auflösung der Schule
 - Änderung in Struktur und Organisation der Schule bzw. des Unterrichtes
 - Räumliche Unterbringung und Baumaßnahmen
 - Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen
 - Veränderungen in Satzung und Gebührensatzung

§ 10 (Beirat, Schulversammlung)

- (1) Alle zwei Jahre wählt eine Schulversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl jeweils drei Beiratsmitglieder aus Velbert Mitte, Velbert Langenberg und Velbert Neviges. Die Schulversammlungen setzen sich aus den Eltern der minderjährigen Schüler/innen und Schüler/innen der Musik&Kunstschule, die mindestens das 16. Lebensjahr beendet haben, und den volljährigen Schüler/innen zusammen.
- (2) Innerhalb 4 Wochen nach seiner Wahl tritt der Beirat zusammen, und wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl seine(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in).
- (3) Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Beirates führt der bisherige Beirat die Geschäfte weiter. Bis zur Wahl des/der neuen Vorsitzenden bleibt der/die bisherige Vorsitzende im Amt. Die Wahlergebnisse sind den Wahlberechtigten bekanntzugeben.
- (4) Schulleitung und Förderverein der Musik&Kunstschule können beratende Mitglieder in den Beirat entsenden. Diese beratenden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 11 (Sitzungen, Versammlungen)

- (1) Alle zwei Jahre innerhalb von 6 Wochen nach Schuljahresbeginn beruft die Schulleitung mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen eine Schulversammlung ein. Auf Antrag von mindestens fünf Beiratsmitgliedern oder mindestens 20 Eltern bzw. Schüler/innen, die mindestens das 16. Lebensjahr beendet haben, sind innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung Schulversammlungen einzuberufen.
- (2) Mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen kann der Beiratsvorsitzende einmal im Schuljahr eine Sitzung des Beirates einberufen. Bei gleicher Verfahrensweise ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern oder der Schulleitung innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung eine Sitzung des Beirates einzuberufen.
- (3) Über die Sitzungen des Beirates werden Niederschriften angefertigt, die allen Mitgliedern abschriftlich zur Verfügung stehen. Der Beirat hat den Schulversammlungen über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 12 (Beschlüsse, Abstimmungen)

- (1) Die Schulversammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als 10 Personen anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Jedes anwesende Mitglied der Schulversammlung hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.
- (2) Der Beirat ist bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder dessen/deren StellvertreterIn beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 13 (Sonstiges)

- (1) Der/Die LeiterIn der Musik&Kunstschule unterrichtet den Beirat laufend über die für die Schule bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über die unter § 9 Absatz 3 genannten Punkte.

§ 14

Vorstehende Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 11.07.2012
gez. Richer
I. Beigeordneter

Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11.12.2007, hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einschulung und endet mit der Ausschulung.
- (2) Maßgebend für die Höhe der Gebühren sind die vereinbarten Unterrichtszeiten bzw. Leistungen. Aus den einzelnen Monatsbeträgen wird die zu entrichtende Jahresgebühr gebildet. Einmal pro Schuljahr können in einer Projektwoche alternative Unterrichtsformen anstelle des Regelunterrichts treten (z.B. Festivalwoche, Velberter Löwe etc.)
- (3) Der Unterricht im Rahmen von Kooperationen mit allgemein bildenden Schulen, Kitas und Familienzentren unterliegt zusätzlichen, besonderen Bestimmungen zum Entgelt, Unterrichtszeit und Kündigungsfristen..
- (4) Bei unbefristeten Unterrichtsentgelten wird die zu entrichtende Jahresgebühr aus den einzelnen Monatsbeträgen gebildet. Bei einer Jahresgebühr ist in monatlich gleichen Raten zum 15. jedes Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Die Höhe dieser Beträge wird bei Unterrichtsbeginn durch einen Gebührenfeststellungsbescheid festgesetzt. Dieser Bescheid behält seine Gültigkeit, bis er durch einen Änderungsbescheid aufgehoben wird.
Erfolgt die Unterrichtsaufnahme später als zu Monatsbeginn, so wird der erste Monatsbetrag anteilig gekürzt.
- (5) Nicht frist- und satzungsgemäßes Ausscheiden, Fernbleiben und Ausschluss vom Unterricht entbinden nicht von der Zahlungspflicht bis zum Termin der Ausschulung.
- (6) Der Unterricht in Ergänzungsfächern (siehe § 3 Abs. 1 der Satzung der Musik&Kunstschule) ist für Kinder und Jugendliche in der Regel kostenlos, sofern parallel dazu Unterricht in der Hauptstufe in Anspruch genommen wird. Ein Rechtsanspruch auf ein Angebot besteht nicht.
- (7) Für die Teilnahme an befristeten Unterrichtsangeboten (Projekten, Workshops oder Kurse, Kooperationen mit gemeinnützigen Einrichtungen, dem KVVBV oder anderen städtischen Einrichtungen) werden besondere Entgelte erhoben.
- (8) In zu begründenden Ausnahmen kann die Schulleitung eine Aussetzung von Entgelten verfügen.

§ 2

(1) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen

a) für Unterricht (unbefristet)

Einzelunterricht	45 Minuten	984 €	(monatlich 82,00 €)
	30 Minuten	660 €	(monatlich 55,00 €)
	15 Minuten (nur additiv)	330 €	(monatlich 27,50 €)

Kombi-Modelle Gruppen- und Einzelunterricht für 2 Schüler/innen

(die Schüler/innen erhalten je 1/3 Einzelunterricht und zusammen 1/3 Gruppenunterricht)

Modell 60 (20/20/20)

(Gesamtzeit pro Schüler/in 40 Minuten) 744 € (monatlich 62 €)

Modell 90 (30/30/30)

(Gesamtzeit pro Schüler/in 60 Minuten) 1020 € (monatlich 85 €)

Gruppenunterricht 45 Minuten

2 SchülerInnen	492 €	(monatlich 41 €)
3 bis 4 SchülerInnen	360 €	(monatlich 30 €)
5 bis 7 SchülerInnen	300 €	(monatlich 25 €)
Musikwichtel	240 €	(monatlich 20 €)

Ensembleunterricht 60 Minuten

Chorunterricht	60 €	(monatlich 5 €)
Theaterensemble	240 €	(monatlich 20 €)
Tanzklassen	240 €	(monatlich 20 €)

b) für befristete Unterrichtsangebote werden die Kosten spezifisch erstellt. Alle Projekte-, Kurse- und Workshopangebote sind von Ermäßigungen ausgenommen. Wird die von der Musikschulleitung festgelegte Mindestteilnehmerzahl an Projekten, Kursen und Workshops nicht erreicht, behält sich die Musikschule vor, die Veranstaltungen nicht durchzuführen und bereits gezahlte Gebühren zurückzuzahlen.

c) Für die Dauer der Ausleihe von Instrumenten oder Zubehör übernimmt der Nutzer die Haftung.
Die Musik&Kunstschule bietet für Mitglieder des Fördervereins der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert e.V. einen umfassenden, individuellen Versicherungsschutz, der besonders preisgünstig ist.

d) für den Verleih von Instrumenten

Dauer der Ausleihe

	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr
Anschaffungswert bis 500 €	90 €	120 €	150 €
Anschaffungswert ab 501 €	120 €	150 €	180 €

(2) Für Schüler/innen der Musik&Kunstschule bestehen Fördermöglichkeiten bei besonderer Begabung. Im Bereich Musik können SchülerInnen mit einem Unterrichtsvertrag über 45 Minuten Einzelunterricht in einem Fach kostenlos wöchentlich weitere Unterrichtszeit erhalten.

Im Bereich der bildenden und darstellenden Künste kann bei besonderer Begabung gleichfalls nach Vorstellung eine individuelle Förderung vereinbart werden.

Die Einschätzung von Schülern/innen hinsichtlich der Begabtenförderung oder Studien Vorbereitenden-Ausbildung und eine entsprechende Unterstützung werden durch die Schulleitung und einer Kommission aus Fachlehrern/innen in einer einmal jährlich stattfindenden Prüfung vorgenommen.

Die Förderungen begrenzen sich auf ein Schuljahr.

Die Ergebnisse werden für jede/n geförderte/n Schüler/in schriftlich in einem Entwicklungsplan festgehalten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung und Ermäßigung ist ausgeschlossen.

Der Schüler oder die Schülerin verpflichten sich gleichzeitig, regelmäßig in einem Musikschulorchester oder -ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen.

Weitere Ermäßigungsmöglichkeiten nach Absatz 3 oder 4 werden hiervon nicht berührt.

(3) Nehmen mehrere Kinder einer Familie am Einzel- oder Gruppenunterricht der Musik&Kunstschule teil, so gilt ohne Antrag folgende Gebührenermäßigung:

bei 2 TeilnehmerInnen	15 %
bei 3 TeilnehmerInnen	30 %
bei 4 TeilnehmerInnen	45 %
bei 5 TeilnehmerInnen	60 %

Volljährige TeilnehmerInnen, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht, haben keinen Anspruch auf Ermäßigung. Eine Addition von Ermäßigungen kann nicht erfolgen.

(4) Die Gebühren und Entgelte können aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag teilweise erlassen werden.

Der Bedarf wird durch einen Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, z.B. nach SGB II oder SGB XII nachgewiesen, wobei der befristete Zuschlag nach §§ 24 SGB II keine Berücksichtigung findet.

Die Ermäßigung staffelt sich wie folgt:

Einkommen der Bedarfsgemeinschaft in % der Leistungen gem. SGB II oder SGB XII	Gebührenermäßigung
bis 100 %	82 %
bis 125 %	60 %
bis 150 %	30 %

- (5) Liegen die Voraussetzungen für mehrere Ermäßigungen nach den Absätzen 2, 3 oder 4 vor, kommt jeweils nur der höchste Ermäßigungssatz zur Anwendung.

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets der Bundesregierung können die verbleibenden Kosten nach Abzug der Ermäßigungen an den örtlichen Stellen geltend gemacht werden.

- (6) Die Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops und die Leihgebühr für schuleigene Instrumente sind von den Ermäßigungen ausgenommen.

§ 3

- (1) In Zusammenarbeit mit allgemein bildenden Schulen, Kitas und Familienzentren werden gesondert Entgelte für Unterrichtsangebote bestimmt.
- (2) Die Kooperationsbedingungen werden durch einen Kooperationsvertrag zwischen der Leitung der allgemein bildenden Schule, der Kita oder dem Familienzentren und der Musik&Kunstschulleitung schriftlich vereinbart. Kooperationen können auch entgeltfrei angeboten werden.
- (3) Kooperationsangebote mit allgemein bildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren sind in der Regel auf ein oder zwei Jahre befristet und werden auf das/die Schuljahr/e bezogen. Eine Kündigung ist während der Laufzeit nicht möglich, der Vertrag endet automatisch mit dem Projektende.
- (4) Der Unterricht / das Angebot an allgemein bildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren erfolgt nur konform zum internen Unterricht der Einrichtung. Von der Einrichtungsleitung bestimmter Ausfall (z.B. Schulfrei, Hitzefrei, Brückentage, Ausflüge, schulfreie Konferenztage etc.) wird nicht erstattet.
- (5) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen

Jeki / Schulkooperationen

Klassenunterricht 45 Minuten
1. Unterrichtsjahr 120 € (monatlich 10 €)

Gruppenunterricht 45 Minuten
2. Unterrichtsjahr instrumental 240 € (monatlich 20 €)

Bläserklassen

Gruppenunterricht 45 Minuten
pro Unterrichtsjahr 300 € (monatlich 25 €)
Instrumentenleihe 120 € (monatlich 10 €)
Versicherung 30 € (monatlich 2,50 €)

Kunstklassen

Gruppenunterricht 90 Minuten
pro Unterrichtsjahr 120 € (monatlich 10 €)
Materialien 24 € (monatlich 2 €)

Singklassen

Der Unterricht ist für die Singklassen entgeltfrei, dennoch besteht eine Anmeldeverpflichtung.

§ 4

- (1) Die Musik&Kunstschule hat einen Unterrichtsausfall nur dann zu vertreten, wenn bei der Verhinderung einer Lehrkraft kein Ersatzunterricht erteilt wird. In solchen Fällen werden am Ende des Schuljahres die Gebühren für die im laufenden Schuljahr ausgefallenen Stunden ab der dritten Stunde erstattet bzw. verrechnet.
- (2) So weit Schüler/innen satzungs- und fristgemäß ausgeschieden sind, werden Gebühren oberhalb einer Bagatellgrenze von 6 € erstattet.

§ 5

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land NRW in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Vorstehende Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 11.07.2012

gez. Richter
I. Beigeordneter

Archivsatzung der Stadt Velbert

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) sowie Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.685) und § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Land Nordrhein-Westfalen (ArchivG NW) vom 16. März 2010 hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Zuständigkeit

- (1) Die Stadt Velbert unterhält ein Archiv als öffentliche Einrichtung und Teil der Verwaltung der Stadt Velbert.
- (2) Diese Archivsatzung regelt den Umgang mit Archivgut, archivischem Sammlungsgut und Büchern bei der Archivierung und Benutzung im Archiv.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei anbieterpflichtigen Stellen entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung dem Archiv überlassen werden. Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen oder dokumentarische Materialien, die vom Archiv zur Ergänzung seines Archivgutes angelegt, erworben oder übernommen worden sind.
- (2) Anbieterpflichtige Stellen sind die Verwaltungsabteilungen der Stadt Velbert und die städtischen Eigenbetriebe.
- (3) Unterlagen sind Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film und Tondokumente und alle anderen, auch elektronischen Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die für Wissenschaft oder Forschung, für Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung oder Rechtsprechung oder zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind. Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Archiv unter fachlichen Gesichtspunkten. Archivwürdig sind auch Unterlagen, die nach anderen Vorschriften dauernd aufzubewahren sind.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Stadtarchiv Velbert hat die Aufgabe, Unterlagen der anbieterpflichtigen Stellen auf ihre Archivwürdigkeit hin zu werten und die als archivwürdig erkannten Teile als Archivgut zu übernehmen, zu verwahren und zu ergänzen, zu erhalten und instand zu setzen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie zu erforschen und zu veröffentlichen.
- (2) Das Archiv berät und unterstützt die kommunalen Ämter und Dienststellen im Hinblick auf die Schriftgutverwaltung und die spätere Archivierung. Im Rahmen der Archivpflege können andere Archivträger bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützt werden.

-
- (3) Das Stadtarchiv Velbert kann auch das Archivgut anderer Herkunft übernehmen, an dessen Verwahrung, Erschließung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.
 - (4) Das Archiv fördert die Erforschung der Regional- und Lokalgeschichte. Es unterhält und erweitert Sammlungen von Dokumentationsmaterialien, die für die Geschichte und Gegenwart der Region relevant sind und unterhält eine Archivbibliothek.

§ 4 Erfassung

- (1) Die anbietungspflichtigen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, unverzüglich dem Stadtarchiv Velbert zur Übernahme anzubieten. Spätestens 30 Jahre nach Entstehung sind Unterlagen dem Stadtarchiv zu übergeben, soweit keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die eine längere Verwahrung bei den abgebenden Stellen festlegen.
- (2) Anzubieten und zu Übergeben sind auch Unterlagen, die
 - a) personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Vorschrift des Landesrechts gelöscht werden müssten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war,
 - b) einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen; nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 4a des Strafgesetzbuches geschützte Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.

§ 5 Bewertung und Übernahme

- (1) Entscheidet das Stadtarchiv nicht innerhalb eines halben Jahres über die Übernahme der angebotenen Unterlagen, erlischt für die anbietungspflichtigen Stellen die Anbieters- und Ablieferungspflicht.

§ 6 Verwahrung und Sicherung

- (1) Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind im Stadtarchiv Velbert aufzubewahren; sie sind unveräußerlich.
- (2) Das Stadtarchiv Velbert hat durch geeignete technische, organisatorische Maßnahmen die dauerhafte Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts sowie seinen Schutz vor unbefugter Nutzung oder Vernichtung sicherzustellen. Es hat insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung solcher Unterlagen zu treffen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen.
- (3) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten bleiben unberührt. Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Daten in dem Archivgut und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind diese zu anonymisieren oder zu sperren. Das Archiv kann jedoch verlangen, dass an die Stelle der Anonymisierung oder Sperrung

eine Gegendarstellung des Betroffenen tritt, soweit dadurch dessen schutzwürdige Belange angemessen berücksichtigt werden.

§ 7 Recht auf Benutzung

(1) Recht auf Benutzung

- a) Die Benutzung des Archivgutes nach Maßgabe des Archivgesetzes steht jeder Person zu, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes nichts anderes ergibt.
- b) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher oder gewerblicher Belange begehrt wird und schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden bzw. der Zweck der Benutzung schutzwürdige Belange erheblich überwiegt.

(2) Möglichkeiten der Benutzung

- a) Die Benutzung erfolgt in der Regel als Direktbenutzung durch Einsichtnahme in Findhilfsmittel, Archivalien im Original oder in der Reproduktion, in archivisches Sammlungsgut oder in Bücher. Die Direktbenutzung ist schriftlich zu beantragen. Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift der Benutzerin oder des Benutzers, das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung, ggf. auch der Name und die Anschrift der Auftrag gebenden Person oder Institution, anzugeben. Ist die Benutzerin oder der Benutzer minderjährig, hat sie/er dies anzuzeigen.
- b) Weiterhin ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe in Form von Kopien, Abschriften oder anderen Reproduktionen gemäß Gebührenordnung einschließen kann.
- c) Die schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung kann sich auf den Verweis auf einschlägige Archivalien beschränken.
- d) Über die Art der Benutzung entscheidet das Archiv.

(3) Benutzungsantrag

- a) Der Antrag auf Benutzung des Archivs ist bei der Direktbenutzung in Form des Benutzungsantrages zu stellen, wobei der Gegenstand der Nachforschung so genau wie möglich anzugeben und der Benutzungszweck nachzuweisen ist. Bei schriftlichen und telefonischen Anfragen ist kein Benutzungsantrag zu stellen.
- b) Bei der Direktbenutzung ist dem Archiv eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bei der Auswertung gewonnener Erkenntnisse aus Archivalien Urheber- und Persönlichkeitsrechte und andere berechnigte Interessen Dritter gewahrt werden.
- c) Von mitwirkenden Hilfskräften ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.

-
- d) Auf Verlangen sind dem Benutzungsantrag erweiternde Angaben und Unterlagen beizufügen, wie z. B. bei Hochschularbeiten Stellungnahmen von Hochschullehrern oder andere Legitimationen für den Benutzer.
 - e) Der Benutzer ist zur Einhaltung der Archivsatzung verpflichtet.
 - f) Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen und ist zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet.
- (4) Benutzungsgenehmigung
- a) Über die Genehmigung des Benutzungsantrages entscheidet das Archiv.
 - b) Die Genehmigung wird nur für den im Benutzungsantrag bezeichneten Zweck erteilt.
 - c) Bei Änderung des Benutzungszweckes ist erneut ein Benutzungsantrag zu stellen.
- (5) Benutzung von Archivalien
- a) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der jeweiligen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern.
 - b) Bemerken die Benutzerin oder der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er/sie dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
 - c) Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken. Das Archiv kann die Bereithaltung der Benutzung zeitlich begrenzen.
 - d) Die Benutzerin oder der Benutzer hat bei der Auswertung der aus dem Archivgut gewonnen Erkenntnis die Rechte der Stadt sowie Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu wahren. Sie/er hat die Stadt auf Verlangen von Ansprüchen Dritter durch schriftliche Erklärung freizustellen.
 - e) Wird eine Arbeit unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind Benutzer verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte und die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.
- (6) Einschränkung oder Versagung der Benutzung
- a) Die Genehmigung zur Benutzung von Archivalien kann gemäß § 6 Abs. 2 ArchivG NW eingeschränkt oder versagt bzw. nur unter Auflagen erteilt werden. Darüber hinaus kann eine Erteilung der Genehmigung unter Auflagen oder eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung erfolgen, wenn:
 - 1. der Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen hat oder die Auflagen (z. B. Anonymisierung von personenbezogenen Daten bei Veröffentlichungen

- oder die Nichtabgabe von Kopien oder Abschriften an Dritte) nicht eingehalten hat,
2. der Hauptzweck der Benutzung durch Einsichtnahme in Sekundärquellen erreicht werden kann,
 3. der Erschließungszustand der Archivalien eine Benutzung nicht zulässt,
 4. die Archivalien wegen gleichzeitiger dienstlicher oder amtlicher Benutzung nicht verfügbar sind oder
 5. durch die Benutzung ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehen würde.
- b) Die Genehmigung kann nachträglich widerrufen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Genehmigung geführt hätten oder vom Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen worden ist bzw. die erteilten Auflagen nicht eingehalten worden sind.

§ 8 Gebühren

Die Gebührenerhebung bei Benutzungen regelt die Gebührenordnung, die Anlage dieser Satzung ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 11.07.2012

gez. Richter
I. Beigeordneter

Gebührenordnung als Anlage zur Archivsatzung der Stadt Velbert

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 4 TransparentG vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) sowie §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG NW) und § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Land Nordrhein-Westfalen (ArchivG NW) vom 16. März 2010 hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Gebührenordnung als Anlage zur Archivsatzung für das Stadtarchiv der Stadt Velbert beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung von Archivgut und Dienstleistungen beim Stadtarchiv Velbert werden Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nach den Tarifen des § 2 erhoben.
- (2) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt (Benutzer). Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen (Versandauslagen einschließlich Porto etc.) verpflichtet. Gebühren sind nach der Benutzung sofort fällig.

§ 2

Tarife

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach folgenden Tarifen:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.	Schriftliche Auskünfte , die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern; für jede angefangene Halbstunde der aufgewendeten Arbeitszeit	10,00
2.	Archivalienversendung (Heften der Akten, paginieren bzw. folieren, verpacken) für jede Sendung (in der Regel 3 Archiveinheiten im Umfang von einem Archivkarton	5,00
3.	Ermittlung von Daten aus Dateien in maschinenlesbarer Form ; je angefangener 5-Minuten-Belegung der ADV-Anlage	3,00
4.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderner Schrift und Übersetzungen; für jede angefangene Halbstunde der aufgewandten Arbeitszeit	25,00
5.	Anfertigung von Kopien Die nachstehenden Gebühren verstehen sich zuzüglich der Gebühren nach Nr. 1, wenn besondere Nachforschungen zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind. Mengenrabatte auf die Gebühren nach Nr. 5.1 können gewährt werden, wenn von einer archivalischen Vorlage mehrere Aufnahmen der gleichen Art hergestellt werden.	DINA 4 0,30 DINA 3 0,60
5.1	Anfertigung von fotografischen Aufnahmen, Rückvergröße-	mindestens

	rungen und Direktkopien; je Kopie	0,15 höchstens 15,00
5.2	Readerprinter-Kopien; pro Kopie	DIN A 4 1,00 DIN A 3 3,00
5.3	Film, Video, Ton	Grundpreis 10,00 zzgl 0,03 pro Sek. Laufzeit.
5.4	Maschinenlesbare Daten	Grundpreis 10,00 zzgl. 0,03 pro Megabyte
6.	Beglaubigung von Abschriften, Abzügen und Reproduktionen; für jede angefangene Seite	2,00
7.	Anfertigung von Siegelabgüssen ; je cm Durchmesser Bei Anfertigung von zweifarbigen Siegelabgüssen verdoppelt sich die Gebühr.	2,50
8.	Wiedergabe von Archivgut:	
8.1	Film und Fernsehen Verwendung jeder zur Verfügung gestellten Vorlage, pro Stück	15,00
8.2	Publikationen im Druck bei einer Auflage - bis 5.000 Stück (je Reproduktion) - über 5.000 Stück (je Reproduktion)	15,00 50,00
8.3	Publikationen auf elektronischen Speichermedien - bis 5.000 Stück (je Reproduktion) - über 5.000 Stück (je Reproduktion)	15,00 50,00

(2) Weitere nicht in Absatz 1 enthaltene Leistungen, werden nach Aufwand zum Selbstkostenpreis berechnet.

(3) Im Übrigen gilt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Velbert vom 19.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Gebührenerlass oder –ermäßigung

(1) Die unter § 2 genannten Gebühren können auf Antrag durch das Stadtarchiv ermäßigt oder erlassen werden, wenn:

- a) die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Velbert wissenschaftlichen, orts- oder familienkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem Interesse liegt,
- b) dies zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint,

-
- c) das Archiv von Schülern oder Lehrern für den Gebrauch zu Lehr- oder Lernzwecken genutzt wird,
 - d) die Inanspruchnahme wissenschaftlichen Institutionen/Projekten, Bürgerinitiativen und Schulen sowie gemeinnützlichen Vereinen und staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften dient.
- (2) Die Entgeltfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.
- (3) Das Vorliegen der Gründe für eine Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung muss auf Nachfrage vom Antragssteller glaubhaft gemacht werden.

§ 4

Inkrafttreten der Gebührenordnung

Diese Gebührenordnung zum Stadtarchiv tritt am 14.07.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 11.07.2012

gez. Richter
I. Beigeordneter

Satzung für das Jugendamt der Stadt Velbert

Aufgrund der §§ 69 ff des SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.12.2006 (BGBl. I S.3134,, zuletzt geändert durch Art. 2 G. v. 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975), § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – in der Fassung vom 12.12.1990 (GV.NW.S.664), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vom 24.02.2012 (GV.NRW.S.95) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen.

I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Die Verwaltung des Jugendamtes wird vom Fachbereich Jugend, Familie und Soziales wahrgenommen.

§ 2

Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Velbert zuständig. Die Stadt Velbert ist gem. § 2 S.1 AG-KJHG örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und darüber hinaus beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII (von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagene Frauen und Männer) beträgt 6.
- (3) Die Vorschläge von Trägern, die bereits Delegationsaufgaben des Jugendamtes wahrnehmen, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem AG-KJHG, der GO NW und der Geschäftsordnung des Rates.
- (5) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) der Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung;
 - b) die Fachbereichsleitung des Fachbereiches Jugend, Familie und Soziales oder deren Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Wuppertal bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor der Agentur für Arbeit Wuppertal bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der vom Schulamt für den Kreis Mettmann bestellt wird;
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat des Kreises Mettmann als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
 - h) eine Vertreterin/ein Vertreter des Kreisgesundheitsamtes Mettmann,
 - i) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates der Stadt Velbert,
 - j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates.
- Für die Mitglieder c) bis j) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der örtlichen Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er ist vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe zu hören. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Ausgestaltung der Hilfe zur Erziehung und der sonstigen Leistungen, soweit diese nicht durch Bundes- oder Landesrecht geregelt werden.
2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII, 3. AG-KJHG-KJFöG),
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII),
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d) die Ausgestaltung des Förderangebots in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (§§ 22ff SGB VIII),
 - e) die grundsätzliche Verwendung der Zuschüsse gem. §§ 20 – 22 KiBiz, soweit sie nicht bereits zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - f) die Regelung, welche Träger durch § 20 Abs.1 S.2 KiBiz begünstigt werden,
 - g) die Angebote für Schulkinder (§ 55 KiBiz),
 - h) die Aufstellung von Vorschlaglisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,
 - j) die Auswahl der freien Träger der Jugendhilfe, die an den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII beteiligt werden.
3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
4. Anhörung vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6

Unterausschüsse

(1) Für die einzelnen Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

(2) Gemäß § 78 SGB VIII werden zur Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe und der Träger geförderter Maßnahmen an der Jugendhilfeplanung Arbeitsgemeinschaften gebildet.

§ 7

Verfahren

(1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des AG-KJHG und der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Velbert. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8

Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9

Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Bürgermeister oder in seinem Auftrage von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses ausgeführt.

(2) Der Bürgermeister oder in seinem Auftrage der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes

- ist verpflichtet, den Jugendhilfeausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,

- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.10.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 05.07.2012

gez.
Freitag
Bürgermeister

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Velbert
(Abfallentsorgungssatzung)**

vom 05.07.2012

Aufgrund der § 7, 8, 9 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), der §§ 8 und 9 Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes v. 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S.863, 975), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff) zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) sowie in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Velbert „Technische Betriebe Velbert AöR“, vom 18.12.2006 (Amtsblatt Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung vom 28.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abfallwirtschaftliche Ziele

- (1) Die Abfallwirtschaft in der Stadt Velbert wird von der TBV AÖR nach folgender Zielsetzung vorgenommen:
 - a) Vermeidung von Abfällen (insbesondere durch Gebrauch von langlebigen Erzeugnissen und Wiederverwendung von Mehrwegprodukten);
 - b) stoffliche Verwertung von Abfällen (insbesondere durch Getrennthaltung am Anfallort und getrennte Einsammlung);
 - c) chemisch-physikalische oder biologische Behandlung von Abfällen;
 - d) thermische Verwertung von Abfällen;
 - e) Beseitigung von Abfällen.
- (2) Insbesondere sollen Abfälle aus Industrie und Gewerbe, für die die Vermeidung oder die stoffliche oder thermische Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind, nicht beseitigt werden. Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist einzuhalten.

§ 2

Vermeidung von Abfällen

- (1) Zur Vermeidung von Abfällen werden Haushaltungen mit dem Ziel, beraten und informiert, den Anfall von Abfällen durch entsprechende Entscheidungen bei Einkauf von Produkten zu vermeiden.
- (2) Die TBV AöR wirkt in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Dem dienen vor allem folgende Maßnahmen:

-
- a) Abfälle zur Verwertung müssen nach Maßgabe des § 10 getrennt gehalten werden.
 - b) Bei Veranstaltungen auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt oder der TBV AöR dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben und pfandpflichtige, wiederverwendbare Bestecke verwendet werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung im Einzelfall. Einzelheiten (z. B. abfallwirtschaftliche Auflagen) werden in der Genehmigung für die Veranstaltung festgelegt.
 - c) Die Eigenkompostierung wird gefördert.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die TBV AöR betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Velbert nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die TBV AöR informiert und berät die privaten Haushaltungen über die Möglichkeiten der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen.
- (3) Die TBV AöR kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (4) Der Kreis Mettmann berät und informiert Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 seiner Abfallsatzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (5) Der Kreis Mettmann hat die Stadt Velbert nach § 22 KrWG mit der Durchführung der Entsorgung der nichtbrennbaren Abfälle aus dem Stadtgebiet Velbert beauftragt, die dem Anschluss- und Benutzungszwang der Abfallsatzung des Kreises Mettmann an die städtischen Deponien unterliegen. Die Stadt Velbert entsorgt deshalb diese Abfälle auf ihren Deponien, soweit dies aufgrund bestehender Genehmigungen zulässigerweise geschehen kann. Das Anschluss- und Benutzungsrecht, der Anschluss- und Benutzungszwang sowie der zugelassene Abfallkatalog sind in der Abfallsatzung des Kreises Mettmann abschließend geregelt.

§ 4 Abfallentsorgungsleistungen

Die Entsorgung von Abfällen durch die TBV AöR umfasst

- das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
- das Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Papier / Pappe/ Karton handelt.
- das Aufstellen, die Unterhaltung und das Entleeren von Abfallbehältern auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen
- sowie das Einsammeln und Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Leichtstoffverpackungen (z.B. Kunststoffe, Verbundstoffe) erfolgt über das Duale System der Privatwirtschaft gemäß § 6, Abs. 3 Verpackungsverordnung. Für gebrauchte Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung stehen folgende Sammelgefäße zur Verfügung:

1. Gelbe Sammelbehälter für Leichtstoffverpackungen (gelbe Sacke, gelber 1.100 l Behälter)
2. Depotcontainer für Hohlglas
3. Sammelbehälter für Papierverpackungen (Papiercontainer bzw. Altpapier-Tonne)

Jede Besitzerin und jeder Besitzer dieser Wertstoffe ist aufgefordert, hierfür die zur Verfügung gestellten Behältnisse zu nutzen.

§ 5

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die TBV AöR sind alle Abfälle ausgeschlossen, die nicht in den in dieser Satzung beigefügten Listen (Abfallkataloge), die Bestandteil dieser Satzung sind, aufgeführt sind und folgende Abfälle:
 1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie und Gewerbe, die nicht in zugelassenen Behältern (§ 12) gesammelt werden können oder nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).
 2. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken (landwirtschaftliche Betriebe und Erwerbsgärtnereien).
 3. Küchen- und Kantinenabfälle nach § 3, Abs.1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Ist eine Verwertung aufgrund deren geringer Menge wirtschaftlich nicht zumutbar, können diese mit den bei ihnen angefallenen Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam erfasst und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden (§ 3, Abs.7 GewAbfV).
 4. Erde und Steine (Erdaushub), Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sowie Baustoffe auf Gipsbasis (Bauschutt) und kohlenteeerhaltige Bitumengemische, Bitumengemische (Straßenaufbruch) sowie Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte.
 5. Sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen von Wohngrundstücken, die wegen ihres Umfangs, ihrer Art oder ihres Gewichts nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können (s. § 16 (2)).
 6. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I, Nr. 17), die eine Kantenlänge von 40 cm unterschreiten. Diese Geräte werden kostenlos auf dem Wertstoffhof der DBV, Industriestr. 33 angenommen.
 7. Schadstoffhaltige Bestandteile des Hausmülls wie Batterien, Lackreste, Lösungsmittel, Medikamente, Gasentladungslampen usw. . Aus dem Bereich Haushaltungen werden diese an der von der TBV AöR eingerichteten mobilen Sammelstelle angenommen. Aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen werden diese an der vom Kreis Mettmann bestimmten Sammelstelle angenommen, wobei der Kreis die diesbezügliche Gebührenpflicht in seiner Ab-

fallsatzung regelt. Ort und Zeitpunkt der Annahme werden ortsüblich bekannt gemacht.

8. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung- VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV, die vom Hersteller und Vertreiber (§ 4 Abs. 1 VerpackV) zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen sind (§ 4 Abs. 2 VerpackV).
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3, VerpackV, die vom Vertreiber (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV) zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die TBV AöR in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrats als Untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die TBV AöR kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung der Unteren staatlichen Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die TBV AöR ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, sind deren Besitzer nach den Vorschriften der Abfallsatzung des Kreises Mettmann in der jeweils geltenden Fassung zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.
- (4) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der TBV AöR oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.
- (5) Änderungen der Liste (Abfallkatalog) gemäß Absatz 1 werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 4 bis 5 berechtigt, von der TBV AöR den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Entsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 4 bis 5 das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Entsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht) soweit sie nicht gemäß § 5 Abs. 1 und 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

§ 7**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 4 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV einen Pflicht-Restmüllbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für den Pflicht-Restmüllbehälter erfolgt auf Grundlage der Maßgaben von § 13 (2) dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sogenannte gemischt genutzte Grundstücke). Die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch private Haushaltungen oder Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 8**Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 5 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)

-
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die TBV AöR an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
 - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich sind im Sinne des § 3 Abs.5 KrWG, durch eine nach § 17 Abs.2 Satz1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind im Sinne des § 3 Abs.5 KrWG, durch eine nach § 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der TBV AöR nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen).

§ 9

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die TBV AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Überlassung an die TBV AöR, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen gefährdet werden. Die TBV AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (3) Es kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn dieser zu einer unzumutbaren Härte für den Überlassungspflichtigen führen würde und die schadlose Verwertung oder Beseitigung nach den §§ 5 ff. und 10 ff. KrWG gewährleistet ist.

§ 10

**Getrennthalten von Abfällen zur Verwertung
und Abfällen zur Beseitigung,
Benutzung und Leerung bzw. Abholung der Abfallbehältnisse für Leichtstoffverpackungen**

- (1) Alle Verpackungen, unabhängig von den Materialien, aus denen sie bestehen (§ 2 Abs. 1 VerpackV) und verwertbare Abfälle wie Altglas, Altpapier, Kartonagen, Kunststoffe, Verbundstoffe, Elektro- und Elektronikgeräte, Metallschrott, Holz, Kork, Textilien, kompostierbare Stoffe und die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 genannten schadstoffhaltigen Bestandteile des Hausmülls sind getrennt zu halten, sofern eine entsprechende Entsorgung angeboten wird.
- (2) Die gemäß Absatz 1 getrennt zu haltenden Stoffe dürfen nur in die hierfür bestimmten Behältnisse gefüllt werden. Auf Wohnzwecken dienenden Grundstücken und Grundstücksteilen anfallendes Altpapier und Kartonagen kann über die freiwillige blaue Altpapier-Tonne oder über die Depotcontainer der Verwertung zugeführt werden. Die gefüllten Behältnisse für Leichtstoffverpackungen bzw. Altpapier und Kartonagen müssen an Abfuhrtagen um 7:00 Uhr soweit möglich am Fahrbahnrand bereitstehen und sind so aufzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Sie dürfen frühestens am Vorabend hierfür bereitgestellt werden. Nach durchgeführter Abfuhr zurückgebliebene Behältnisse müssen unverzüglich entfernt werden.

**§ 11
Benutzung und Bereitstellung
der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der TBV AöR gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der TBV AöR gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer, entsprechend deren Zweckbestimmung, eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Behälter sind schonend zu behandeln. Behälter nach § 12 Abs.1 Buchstaben a und b dürfen nur zur Hälfte befüllt werden, falls keine entsprechenden Einsätze darin eingelassen sind. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft, verdichtet oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sie sich ordnungsgemäß schließen lassen. In Abfallsäcke dürfen zudem scharfkantige Gegenstände nur so verpackt eingefüllt werden, dass Verletzungen des Personals sowie Beschädigungen der Abfallsäcke ausgeschlossen sind. Die Abfallbesitzerinnen oder -besitzer dürfen die Abfälle nur in die ihren Grundstücken zugeteilten Abfallbehälter einfüllen. Nicht ordnungsgemäß zugebundene Abfallsäcke werden nicht entsorgt; Behälter, deren Deckel nicht ordnungsgemäß geschlossen sind oder fehlbefüllte Behälter werden nicht geleert.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Behälter, die Sammelfahrzeuge sowie die Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingefüllt werden.
- (6) Werden Stoffe, die nicht in den Listen (Abfallkataloge) zu § 5 Abs. 1 aufgeführt sind, in bereitgestellten Behältern vorgefunden, entfällt die Pflicht zur Entsorgung. Das gilt auch für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung, die nicht in die zur Verfügung gestellten Behälter eingefüllt wurden.

-
- (7) Die in § 5 Abs. 1 Nr. 7 genannten schadstoffhaltigen Abfälle sind nach Art des Schadstoffes getrennt zu den Sammelstellen zu bringen.
 - (8) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen von nicht zugelassenen Gegenständen an den Sammelfahrzeugen oder den Entsorgungsanlagen entstehen entsprechend den gesetzlichen Haftungsregelungen.

§ 12

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen und Abfällen werden folgende Behälter bzw. Säcke bereitgestellt:
 - a) 40 l Inhalt (Restmüll), in Form eines 80 l-Behälters, der entsprechend gekennzeichnet ist,
 - b) 60 l Inhalt (Restmüll), in Form eines 120 l-Behälters, der entsprechend gekennzeichnet ist,
 - c) 80 l Inhalt (Restmüll),
 - d) 120 l Inhalt (Restmüll, Bioabfall und Altpapier),
 - e) 240 l Inhalt (Restmüll, Bioabfall und Altpapier),
 - f) 770 l Inhalt (Restmüll und Bioabfall),
 - g) 1100 l Inhalt (Restmüll und Altpapier).
 - h) 45 l Inhalt (Sack)
 - i) 70 l Inhalt (Sack),
- (2) Die TBV AöR bestimmt den Zweck der Abfallbehälter.
- (3) Die TBV AöR stellt und unterhält die Abfallbehälter, soweit ihr Einsammeln und Befördern nach dieser Satzung obliegen. Die Pflege der Abfallbehälter obliegt den Benutzern. Die Abfallbehälter verbleiben bei einem Wohnungswechsel auf dem Grundstück.
- (4) Die Behälter können auch für mehrere Grundstücke aufgestellt werden.

§ 13

Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Grundstückseigentümer bestimmen unter Einhaltung des Mindest-Restmüllbehältervolumens für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) das hierfür von der TBV AöR bereitzustellende Behältervolumen. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüllbehältervolumen von 20 Litern pro Person und 2 Wochen für jeden zum Stichtag gemäß § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungsgebührensatzung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner vorzuhalten. Für Grundstückseigentümer von Grundstücken, auf denen unter Nichtbeachtung des Anschluss- und Benutzungszwangs eine Bioabfalltrennung nicht erfolgt, wird ein Mindest-Restmüllbehältervolumen von 30 Litern pro Person und 2 Wochen festgelegt. Auf der Grundlage des Mindest-Restmüllbehältervolumens teilt die TBV AöR die Anzahl und Art der Behälter bzw. Säcke zu. Eine Änderung der Zuteilung auf der Grundlage des Mindest-Restmüllbehältervolumens erfolgt durch Abgleich mit den Melderegistern mit Stichtag 01.07. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden

Jahres zum 01.01. des Veranlagungsjahres. Abweichend hiervon können Änderungen auf Antrag, der spätestens bis zum 01.10. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt sein muss, zum 01.01. des Veranlagungszeitraumes berücksichtigt werden. Das Mindest-Restmüllvolumen ist zu diesen Zeitpunkten einzuhalten. Ein Antrag auf Änderung der Zuteilung von Restmüllgefäßen ist außerdem auch zum 01.03. und 01.07. des Veranlagungsjahres möglich, soweit das Mindest-Restmüllbehältervolumen zu diesen Zeitpunkten eingehalten wird. Ein Antrag auf Änderung des Biomüllbehältervolumens kann zum 01.03. und 01.09. des Veranlagungsjahres gestellt werden.

- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken, auf denen sich Nutzungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushaltungen befinden, ein Mindest-Restmüllbehältervolumen von 20 Litern pro Einwohnergleichwert und 2 Wochen für jedes zum Stichtag gemäß § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungs-Gebührensatzung auf dem Grundstück gemeldete Gewerbe sowie für jeden zum Stichtag gemäß § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungsgebührensatzung auf dem Grundstück gemeldeten Freiberufler vorzuhalten. Auf der Grundlage des Mindest-Restmüllbehältervolumens teilt die TBV AöR die Anzahl und Art der Behälter bzw. Säcke zu. Eine Änderung der Zuteilung auf der Grundlage des Mindest-Restmüllbehältervolumens erfolgt mit Stichtag 01.07. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres zum 01.01. des Veranlagungsjahres. Abweichend hiervon können Änderungen auf Antrag, der spätestens bis zum 01.10. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt sein muss, zum 01.01. des Veranlagungszeitraumes berücksichtigt werden. Das Mindest-Restmüllbehältervolumen ist zu diesen Zeitpunkten einzuhalten. Ein Antrag auf Änderung der Zuteilung von Restmüllgefäßen ist außerdem auch zum 01.03. und 01.07. des Veranlagungsjahres möglich, soweit das Mindest-Restmüllbehältervolumen zu diesen Zeitpunkten eingehalten wird. Ein Antrag auf Änderung des Biomüllbehältervolumens kann zum 01.03. und 01.09. des Veranlagungsjahres gestellt werden.
- Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Zuordnung der Einwohnergleichwerte (EGW)		
Unternehmen/ Institution	Bezugsgröße (je Platz / Beschäftigten / Bett)	EGW_B*
öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute	je Beschäftigten	0,27
Verbände, Krankenkassen, Versicherungen	je Beschäftigten	0,27
Krankenhäuser, Kliniken, Wohn-, Pflege- sowie Kinderheime	je Bett	0,8
Schulen, Kindergärten	je Schüler/Kind	0,08
Beherbergungsbetriebe, Jugendherbergen	je Bett	0,2
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Spielhallen, Eisdielen	je Beschäftigten	1
Lebensmittelgroß- und -einzelhandel (einschl. Bäckereien, Metzgereien)	je Beschäftigten	1
Sonstiger Groß- und Einzelhandel	je Beschäftigten	0,4
selbständige Tätigkeiten der freien Berufe	je Beschäftigten	0,2
selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je Beschäftigten	0,2
Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,4

***EGW pro Bezugsgröße**

Der Einwohnergleichwert für ein Unternehmen bzw. eine Institution wird wie folgt berechnet:

$$EGW_{\text{gesamt}} (\text{Unternehmen, Institution u. a. m.}) = \text{Bezugsgröße} * \text{anzusetzender } EGW_B$$

Der berechnete EGW_{gesamt} wird bis unter 0,50 auf die nächst niedrigere volle Zahl abgerundet und / oder ab 0,50 auf die nächst höhere volle Zahl aufgerundet.“

- (3) Beschäftigte im Sinne des § 13 Abs. 2 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags Beschäftigte werden zu 50 v. H. beim EGW_B bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte, aber mindestens 25 % der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu 25 v. H. bei der Festsetzung der EGW_B berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als 25 % der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Festsetzung der EGW_B nicht berücksichtigt. Die beiden letztgenannten Regelungen gelten auch für Beschäftigte, die weniger als 50 % bzw. 25 % der branchenüblichen Arbeitszeit im Stadtgebiet Velbert (z. B. Außendienstmitarbeiter außerhalb Velbert) beschäftigt sind.

-
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach §13 Abs. 2 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 13 Abs. 1 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
 - (5) Für die Abfuhr der verwertbaren Stoffe (Bioabfall) werden Bioabfallgefäße in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt.
 - (6) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können zusätzlich von der TBV AöR zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern am Abfuhrtag bereitgestellt sind.
 - (7) Lassen die örtlichen Verhältnisse eines Grundstücks das Einsammeln von Abfällen in Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Buchst. a bis e nicht zu, werden anstelle der Abfallbehälter von der TBV AöR zugelassene Abfallsäcke bereitgestellt.
 - (8) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen oder drei mal im Quartal festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, haben die Anschlusspflichtigen nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung das Aufstellen der erforderlichen Behälter zu dulden.

§ 14

Leerung der Abfallbehälter bzw. Abholung der Abfallsäcke und der sperrigen Teile

- (1) Die für den Restmüll und Bioabfall bereitgestellten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke werden alternierend wöchentlich entleert bzw. abgeholt. In begründeten Ausnahmefällen kann Restmüll auch häufiger entsorgt werden. Die für Altpapier und Kartonaugen bereitgestellten Abfallbehälter werden grundsätzlich alle 4 Wochen abgefahren. Die Abfuhrtage werden von der TBV AöR bestimmt und ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Die gefüllten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke und die sperrigen Teile müssen an Abfuhrtagen um 7.00 Uhr soweit möglich am Fahrbahnrand bereitstehen und sind so aufzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Sie dürfen frühestens am Vorabend hierfür bereitgestellt werden.
- (3) Wo die Sammelfahrzeuge nicht vorfahren können, müssen die Behälter bzw. Säcke bis an die nächste für die Sammelfahrzeuge erreichbare Verkehrsfläche gebracht werden.
- (4) Nach Entleerung sind die Abfallbehälter ohne Verzug zu entfernen.
- (5) Etwa entstandene Verschmutzungen sind unbeschadet anderer Vorschriften vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks zu beseitigen.

§ 15

Standplatz und Transportweg

- (1) Die Abfallbehälter sind bis zur Abfuhr auf den Grundstücken so aufzustellen, dass sie das Gesamtbild ihrer Umgebung nicht stören und darüber hinaus ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände zu benutzen sind. Für die Standplätze und Transportwege gelten die Unfallverhütungs- und Brandverhütungsvorschriften. Darüber hinaus gilt die DIN 30.700 (Großbehälter) sowie die DIN 30.736 (Müllbehälter-schränke).

-
- (2) Hat der Eigentümer eines Grundstücks die Abfallentsorgung mit Großbehältern gewählt (§ 13 Abs. 1), so ist er verpflichtet, einen Standplatz für Großbehälter zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Die Standplätze für Großbehälter sind zur Straße hin mit Mauern oder immergrünem Strauchwerk von mindestens 1,50 m Höhe zu umgeben. Den Standort und die Größe des Platzes bestimmt die Stadt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen. Außer den bauaufsichtlichen Vorschriften sind aus betrieblichen Gründen folgende Bestimmungen zu beachten:
1. Die Standplätze müssen mit einem dauerhaften, nicht lose verlegten und leicht zu reinigendem festen Belag (Platten, Pflaster, Beton) versehen sein. Die Standfläche darf nicht unter der Höhe des Transportweges liegen und ebenso wie dieser nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein. Es ist weiterhin dafür zu sorgen, dass sich Oberflächenwasser nicht ansammeln kann.
 2. Die Standplätze für Großbehälter und ortsfeste Abfallbehälter sollen von Öffnungen von Aufenthaltsräumen mind. 5 m, von den Nachbargrenzen mind. 2 m entfernt sein. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Standplätze für mehrere Grundstücke eingerichtet werden. Die Aufstellung beweglicher Abfallbehälter innerhalb von Gebäuden, in besonderen gut belüftbaren Räumen, ist zulässig. Die Entfernung der Standplätze für Großbehälter von der Fahrbahn soll höchstens 5 m, in Ausnahmefällen bis zu 10 m betragen.
 3. Die Standplätze sind so anzulegen, dass die Großbehälter nicht ohne Krafteinwirkung auf die Straße rollen.
 4. Die Transportwege zu den Standplätzen für Großbehälter sind mit einem statisch ausreichenden Unterbau sowie einer geschlossenen und gleitsicheren Decke zu versehen. Sie müssen mindestens 1,30 m breit sein und dürfen ein Gefälle bis zu 3 % haben. Die Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden; Schnee, Eis und Winterglätte sind zu beseitigen. Die Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein. Großbehälter dürfen nicht durch Gebäude transportiert werden.
 5. Sind Standplätze als Aussparungen in Mauern angeordnet oder von Mauern umgeben, ist für die Innenwände ein leicht zu reinigendes Material als Baustoff zu verwenden.

§ 16

Sperrige Abfälle

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 4 und 5 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle (Hausratgegenstände in haushaltsüblichen Mengen) aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihrer Größe nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen, sofern sie nachfolgend nicht vom einsammeln und befördern ausgeschlossen sind. § 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

-
- (2) Folgende Abfälle nach Absatz 1 sind vom Einsammeln und Befördern der sperrigen Abfälle ausgeschlossen:
- a) Hausratgegenstände mit folgenden Eigenschaften:
 - Gegenstände, die eine größere Kantenlänge als 2 m haben
 - Gegenstände, die schwerer als 70 kg sind
 - Mengen, die mehr als 3 m³ umfassen
 - Komplette Haushaltsauflösungen
 - b) Hausratgegenstände, die im Sinne von Buchstabe a) keine Hausratgegenstände sind, d. h. alle Gegenstände, die entweder fest oder vorübergehend fest in einer Wohnung oder auf anderen Teilen des Grundstückes installiert sind, z.B. Baustellen-/Renovierungsabfälle, wie Fenster, Türen, Heizungen, Badewannen etc.
 - Bauhölzer, wie Dielenböden, Holzvertäfelungen, Gartenzäune, Gartenhäuser etc.
 - mineralische Abfälle, wie Waschbecken, Toilettenschüsseln, Bauschutt etc.
 - c) Abfälle, die über andere Teile des Entsorgungssystems entsorgt werden können, z. B.
 - Hausmüll, Kleinteile, die in Kartons, nicht städtischen Müllsäcken oder anderen Behältnissen herausgestellt werden
 - Wert- und Schadstoffe, die über andere Systeme erfasst werden, siehe § 10
 - kompostierbare Abfälle, wie z. B. Baum- und Strauchschnitt
 - Abfälle, die in den Listen (Abfallkataloge) zu § 5 Abs. 1 aufgelistet sind.
 - Abfälle für deren Entsorgung der Kreis Mettmann zuständig ist.
 - d) Autoteile

§ 17

Entsorgung über Abrufkarte

- (1) Die Entsorgung sperriger Abfälle und der Elektro- und Elektronikgeräte mit Ausnahme der Geräte nach § 5, Abs. 1 erfolgt auf Anforderung mittels einer gesonderten Abrufkarte an Terminen, die gesondert festgelegt werden.
- (2) Die Abfuhr gebündelter Gartenabfälle (Baum- und Strauchschnitt) erfolgt auf Anforderung mittels einer gesonderten Abrufkarte bei der nächstmöglichen Entleerung der Bioabfall-Behälter.

§ 18

Depotcontainer

- (1) An zentralen Standorten sind Depotcontainer aufgestellt. Die TBV AöR informiert über die Standorte sowie deren Änderungen.
- (2) In die zur Sammlung verwertbarer Stoffe aufgestellten Depotcontainer dürfen ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle zur Verwertung z. B. Glas (Flaschen, Gläser), Papier (Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen) eingefüllt werden.
- (3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas und Altpapier nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr genutzt werden.
- (4) Abfälle zur Verwertung dürfen nicht neben aufgestellten Depotcontainern abgestellt werden.

§ 19 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer als auch die juristischen Personen, Betriebe und Einrichtungen haben der TBV AöR den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die TBV AöR unverzüglich zu benachrichtigen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zur Beseitigung zu einer Entsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies der TBV AöR unverzüglich mitzuteilen und die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 20 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer sind verpflichtet, über die Pflichten gem. § 19 hinaus, alle für die Entsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Krankenhäuser, Kliniken, Wohn-, Pflege-, Kinderheimen, Beherbergungsbetrieben sowie Jugendherbergen.
- (2) Den Beauftragten der TBV AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der TBV AöR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 21 Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Wird die Entsorgung infolge höherer Gewalt, durch Streik, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Entsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Entsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf Ermäßigung der Gebühren.
Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt. Soweit der Betrieb der von der TBV AöR zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlage gestört ist, hat die TBV AöR im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten für Ausgleichsmöglichkeiten zu sorgen und darauf hinzuwirken, dass die Störungen behoben werden.

§ 22**Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang**

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle und Gegenstände, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 16) bereitgestellt sind bzw. in die im Stadtgebiet im Rahmen der Wertstoffsammlung aufgestellten Wertstoffcontainer zweckentsprechend eingefüllt oder an den Sammelstellen für Schadstoffe abgegeben werden.
- (2) Abfälle, die nach dieser Satzung nicht ausgeschlossen sind, gehen in das Eigentum der TBV AöR über, sobald sie eingesammelt und auf die Sammelfahrzeuge verladen worden sind.
- (3) Die TBV AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder weg zu nehmen.

§ 23**Gebühren**

Für die Benutzung der Entsorgungseinrichtungen der TBV AöR werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Entsorgung der TBV AöR erhoben. Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung / Entsorgung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird.

§ 24**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, sonstige Nutzungsberechtigte und Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
1. § 2 Abs. 2 Buchst. b) Speisen und Getränke nicht in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgibt und nicht pfandpflichtige, wiederverwendbare Bestecke verwendet;
 2. § 5 Abs. 1 Abfallbehälter zur Aufnahme von nach dieser Satzung zur Abfuhr nicht zugelassenen Abfällen verwendet;
 3. § 5 Abs. 2 in Einzelfällen durch die TBV AöR vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle nicht bis zur Entscheidung der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde auf dem Grundstück so lagert, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird;
 4. § 5 Abs. 3 der Verpflichtung zur Entsorgung der Abfälle, die durch die TBV AöR von den Entsorgungseinrichtungen der TBV AöR ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, nicht nachkommt;
 5. § 6 unberechtigt eine Entsorgungseinrichtung der TBV AöR in Anspruch nimmt;
 6. § 7 als Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem nicht ausgeschlossene Abfälle anfallen, diese nicht von der TBV AöR entsorgen lässt;
 7. § 7 als Anschlusspflichtiger oder als anderer Abfallbesitzer im Rahmen der §§ 4 und 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Entsorgung nicht überlässt;
 8. § 10 Absatz 1 Altglas, Altpapier, Kartonagen, Kunststoffe, Verbundstoffe, Elektro- und Elektronikgeräte, Metallschrott, Holz, Kork, Textilien, kompostierbare Stoffe und die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 genannten schadstoffhaltigen Abfälle nicht getrennt hält;
 9. § 10 Absatz 2 die getrennt zu haltenden Stoffe nicht in die hierfür bestimmten Behältnisse füllt oder die Behältnisse für Leichtstoffverpackungen bzw. für Altpapier und Kartonagen verkehrsgefährdend oder zu frühzeitig bereitstellt oder nach durchgeführter Abfuhr zurückgebliebene Behältnisse nicht unverzüglich entfernt;
 10. § 11 Abs. 2 Abfall nicht in den von der TBV AöR bzw. in den von dem Dualen System der Privatwirtschaft zur Verfügung gestellten Abfallbehältern zum Einsammeln bereitstellt oder Abfall neben die Abfallbehälter legt;
 11. § 11 Abs. 3 als Anschlusspflichtiger nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können;
 12. § 11 Abs. 4 Abfälle in Abfallbehälter einstampft, verdichtet oder in ihnen verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter füllt oder Abfälle in nicht dem Grundstück zugeteilten Abfallbehältern einfüllt;
 13. § 11 Abs. 5 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis oder Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt;
 14. § 11 Abs. 7 die in § 5 Abs. 1 Nr. 7 genannten schadstoffhaltigen Abfälle nicht nach Art des Schadstoffes getrennt zu den Sammelstellen bringt;
 15. § 14 Abs. 2 Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke und sperrige Teile verkehrsgefährdend oder zu frühzeitig bereitstellt;
 16. § 14 Abs. 4 die Abfallbehälter am Tag der Leerung nicht nach deren Entleerung aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt;
 17. § 15 Abs. 3 Transportwege für Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß einrichtet und unterhält;

-
18. § 18 Abs. 2 als Abfallbesitzer Altpapier oder Altglas nicht zu den von der TBV AöR aufgestellten Depotcontainern bringt bzw. Altpapier gem. § 10 Absatz 1 nicht gesondert bereitstellt;
 19. § 18 Abs. 2 in die von der TBV AöR zur Sammlung von Abfällen zur Verwertung aufgestellten Depotcontainer andere als die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle einfüllt;
 20. § 18 Abs. 3 Depotcontainer für Altglas und Altpapier am Wochenende oder werktags außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt;
 21. § 18 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung neben den aufgestellten Depotcontainern abstellt;
 22. § 19 Abs. 1 als Grundstückseigentümer den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren voraussichtliche Menge oder wesentliche Änderung der Abfallart oder Abfallmenge nicht unverzüglich anzeigt;
 23. § 19 Abs. 2 den Wechsel im Grundeigentum nicht unverzüglich mitteilt;
 24. § 19 Abs. 2 als Betriebsinhaber seiner Anzeigepflicht aus § 20 Abs. 1 oder seiner Benachrichtigungspflicht nicht unverzüglich nachkommt;
 25. § 20 Abs. 1 als Anschlussberechtigter oder anderer Abfallbesitzer die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 26. § 20 Abs. 2 den Beauftragten der TBV AöR den Zutritt zu Grundstücken oder zu solchen Betrieben, bei denen Abfälle anfallen, nicht gewährt;
 27. § 22 Abs. 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27 Inkrafttreten

Die Satzung tritt an dem Tag, der nach der öffentlichen Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Listen zu § 5 Abs. 1

Liste der Abfälle, die durch die TBV AöR eingesammelt und befördert werden, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen und gemeinsam mit den aus privaten Haushalten stammenden Abfällen entsorgt werden können:

EAK-Schlüssel	Bezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
<u>2001</u>	<u>Getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 1501)</u>
200101	Papier und Pappe
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
<u>2002</u>	<u>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</u>
200201	biologisch abbaubare Abfälle
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
<u>2003</u>	<u>Andere Siedlungsabfälle</u>
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200307	Sperrmüll
02	Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
<u>0201</u>	<u>Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen</u>
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe, nicht kompostierbar
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft, nicht verwertbar

EAK-Schlüssel	Bezeichnung
<p><u>0203</u></p> <p>020304</p> <p><u>0206</u></p> <p>020601</p>	<p><u>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</u></p> <p>für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe</p> <p><u>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</u></p> <p>für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe</p>
<p>03</p> <p><u>0301</u></p> <p>030101</p> <p>030105</p> <p><u>0303</u></p> <p>030301</p> <p>030308</p>	<p><i>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</i></p> <p><u>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</u></p> <p>Rinden- und Korkabfälle, nicht verwertbar</p> <p>Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen, falls sie nicht einer Verwertung zugeführt werden können</p> <p><u>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</u></p> <p>Rinden- und Holzabfälle, nicht verwertbar</p> <p>Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling, nicht verwertbar</p>
<p>04</p> <p><u>0402</u></p> <p>040209</p> <p>040210</p> <p>040221</p> <p>040222</p>	<p><i>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</i></p> <p><u>Abfälle aus der Textilindustrie</u></p> <p>Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer), nicht verwertbar</p> <p>organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette und Wachse)</p> <p>Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, nicht verwertbar</p> <p>Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, nicht verwertbar</p>

EAK-Schlüssel	Bezeichnung
<p>08</p> <p><u>0803</u></p> <p>080313</p> <p>080318</p>	<p><i>Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</i></p> <p><u>Abfälle aus der HZVA und Entfernung von Druckfarben</u></p> <p>Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen, nur in getrocknetem Zustand und in haushaltsüblichen Mengen</p> <p>Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen</p>
<p>09</p> <p><u>0901</u></p> <p>090107</p> <p>090108</p> <p>090110</p>	<p>Abfälle aus der fotografischen Industrie</p> <p><u>Abfälle aus der fotografischen Industrie</u></p> <p>Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten</p> <p>Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten</p> <p>Einwegkameras ohne Batterien</p>
<p>12</p> <p><u>1201</u></p> <p>120105</p>	<p>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</p> <p><u>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</u></p> <p>Kunststoffspäne und –drehspäne, nicht verwertbar</p>
<p>15</p> <p><u>1501</u></p> <p>150101</p>	<p><i>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)</i></p> <p><u>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</u></p> <p>Verpackungen aus Papier und Pappe ohne Transportverpackungen</p>

EAK-Schlüssel	Bezeichnung
150102	Verpackungen aus Kunststoff ohne Transportverpackungen
150103	Verpackungen aus Holz ohne Transportverpackungen, nicht verwertbar
150105	Verbundverpackungen ohne Transportverpackungen
150106	gemischte Verpackungen ohne Transportverpackungen, nicht verwertbar
150109	Verpackungen aus Textilien ohne Transportverpackungen
17	<i>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</i>
<u>1702</u>	<u>Holz, Glas und Kunststoff</u>
170201	Holz, nicht verwertbar
170203	Kunststoff, nicht verwertbar
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
<u>1801</u>	<u>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</u>
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103) in gesicherten Behältnissen bereitgestellt
<u>1802</u>	<u>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</u>
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen, in gesicherten Behältnissen bereitgestellt
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
<u>1912</u>	<u>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.</u>

EAK-Schlüssel	Bezeichnung
191201	Papier und Pappe, nicht verwertbar
191204	Kunststoff und Gummi, nicht verwertbar
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt, nicht verwertbar
191208	Textilien, nicht verwertbar
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen, nicht verwertbar

Stand: Dezember 2010

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 05.07.2012

In Vertretung
gez. Richter
I. Beigeordneter

gez. Güther
Vorstand der Technischen Betriebe Velbert AöR

**Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über die Gebühren
für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofsgebührensatzung)
vom 05.07.2012**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 28.06.2012 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 sowie § 7 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, S.380) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 712/SGV NW 610) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen "Technische Betriebe Velbert AöR", der Stadt Velbert vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren**

1. Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert und deren Einrichtungen sowie für die Genehmigung von Denkmälern und aller damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren erhoben

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühren gemäß dieser Satzung ist in Rangfolge verpflichtet:

1. der Antragsteller
2. der Veranlasser bei Inanspruchnahme der Leichenzellen im Rahmen der polizeilichen Aufgaben bis zum Tag der Freigabe, danach für die Folgetage der Gebührenpflichtige gem. 1. oder 3.
3. der Bestattungswillige nach Inanspruchnahme der Leichenzellen im Rahmen der polizeilichen Aufgaben ab dem Tag der Freigabe bis zur Abholung oder Beisetzung.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

**§ 4
Gebührenbefreiung**

Bestattungen auf dem Ehrenfriedhof sind gebührenfrei.

§ 5

Überlassung von Reihen- und Urnenreihengrabstätten

Die Gebühr beträgt

1. bei einer Reihengrabstätte	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	300,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1.500,00 €
2. bei einer Urnenreihengrabstätte	1.012,50 €
3. bei einer Reihengrabstätte im Rasenfeld einschl. Steinplatte	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	525,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1.225,00 €
c) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen in einer Doppelstelle (Erwachsenensarg)	2.187,75 €
4. bei einer Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld einschl. Steinplatte	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	450,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	693,00 €
c) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen in einer Doppelstelle	1.765,25 €
5. bei einer Urnenreihengrabstätte im Aschenstreuelfd.	1.000,00 €
6. bei einer anonymen Reihengrabstätte	1.922,25 €
7. bei einer anonymen Urnenreihengrabstätte	289,25 €
8. bei einer Reihengrabstätte für Verstorbene islamischen Glaubens	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	300,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	1.500,00 €
9) bei einer Urnenreihengrabstätte im Baumhain einschl. Schild	
a) 1-stellig	800,00 €
b) 2-stellig	1.283,50 €

§ 6

Erwerb und Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten

(1) Es werden erhoben je Stelle

1. für den Erwerb, Wiedererwerb oder vorsorgenden Erwerb des Nutzungsrechtes	
a) bei einer Wahlgrabstätte für 30 Jahre	2.298,00 €
b) bei einer Urnenwahlgrabstätte für 30 Jahre	1.602,00 €
c) Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte für 5 Jahre	383,00 €
d) Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte für 5 Jahre	267,00 €
e) Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte für 10 Jahre	766,00 €
f) Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte für 10 Jahre	534,00 €
g) Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte für 20 Jahre	1.532,00 €
h) Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre	1.068,00 €

2. eine Ausgleichsgebühr (in den Fällen, in denen bei der Belegung der zweiten oder weiteren Grabstelle die Frist bis zum Ende der Nutzungszeit kürzer als die satzungsgemäße Mindestruhefrist ist (Wahlgräber) bzw. in den Fällen, in denen bei der Belegung der zweiten Grabstelle im 2-stelligen Rasenfeld mit Steinplatte (Reihengräber) oder bei der Belegung der zweiten Grabstelle im 2-stelligen Baumhain (Urne) die Frist bis zum Ende des Verfügungsrechtes kürzer als die satzungsgemäße Mindestruhefrist ist) für den fehlenden Zeitraum bezogen auf den Stichtag der Bestattung/Beisetzung und jede Grabstelle des Grabverbandes. Die Abrechnung erfolgt taggenau.

a) bei einer Wahlgrabstätte	76,60 €
b) bei einer Urnenwahlgrabstätte	53,40 €
c) bei einer Doppelstelle (Reihengrab) im Rasenfeld mit Steinplatte	19,71 €
d) bei einer Doppelstelle (Urnenreihengrab) im Rasenfeld mit Steinplatte	15,72 €
e) bei einer Doppelstelle (Baumhain) mit Schild	12,76 €

(2) Gräber, die zu einem neuen Grabverband gehören (Zuerwerb), sind entsprechend auf die neue Nutzungsdauer zu verlängern.

Stichtag des Nutzungsbeginns ist das Datum der Antragstellung zum Zuerwerb der Grabstelle. Dieses Datum ist darüber hinaus ausschlaggebend für die Berechnung der zu entrichtenden Ausgleichsgebühr der zum jeweiligen Grabverband gehörenden Gräber für den fehlenden Zeitraum. Die Berechnung erfolgt taggenau.

a) bei Wahlgrabstätten	76,60 €
b) bei Urnenwahlgrabstätten	53,40 €

§ 7 Beisetzung

(1) für die Beisetzung einschließlich der Grabbereitung werden erhoben

1. in Reihengrabstätten

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	366,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	737,70 €

2. in Urnenreihengrabstätten 59,78 €

3. in Wahlgrabstätten

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	366,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	737,70 €
c) einer Urne	59,78 €

4. in Urnenwahlgrabstätten 59,78 €

5. erfolgt die Wiederbeisetzung einer Urne in derselben Grabstätte nach Belegung mit einem Sarg, beträgt die Gebühr 59,78 €

6. in Reihengrabstätten im Rasenfeld einschließlich erstmaliger Rasensaat

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	366,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	737,70 €
c) einer Urne in einer 2-stelligen Reihengrabstätte im Rasenfeld anstelle eines Sarges	59,78 €

7. in Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld einschließlich erstmaliger Rasensaat	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	59,78 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	59,78 €
8. im Aschenstreuelfeld,	
a) im Beisein von Angehörigen	45,00 €
b) ohne Beisein von Angehörigen	40,00 €
c) durch Bestatter	35,00 €
9. im Baumhain (Urne)	59,78 €

§ 8

Ausgrabung und Umbettung

(1) Es werden erhoben für das Ausgraben

1. einer Leiche aus einer Grabstätte	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	580,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1.513,18 €
2. einer Urne	160,00 €

(2) für die Wiederbeisetzung von Leichen und Urnen in einer Grabstätte desselben Friedhofes werden Gebühren nach § 7 dieser Satzung erhoben. Erfolgt die Wiederbeisetzung in derselben Grabstelle ermäßigen sich die Gebühren nach § 7 um 50 %.

§ 9

Benutzung der Friedhofskapelle und Gestellung von Schmuck und Dekoration

Es werden Gebühren erhoben für

1. Kapellenbenutzung	
a) Montags-Samstag	210,00 €
2. Zellenbenutzung je Tag	42,00 €
3. Benutzung der Zelle und der Friedhofskapelle Pütterfeld in Velbert-Langenberg	120,00 €
4. Grabdekoration	37,00 €
5. Orgelbenutzung	18,00 €
6. Raum für rituelle Waschungen je Tag	57,02 €

§ 10

Weitere Gebühren und Entgelte

Es werden Gebühren erhoben

1. für die Bestattungsannahme und / oder –verwaltung einschließlich aller erforderlichen Berechtigungsnachweise	83,50 €
2. für die Zweitausfertigung von verloren gegangenen Verleihungsurkunden	

oder die Umschreibung auf einen Rechtsnachfolger	41,58 €
3. für die Erteilung einer Fahrgenehmigung für die Dauer von einem Jahr für Gewerbetreibende je Fahrzeug	29,16 €
4. für die Ausstellung eines Urnenanforderungsscheines auf Verlangen	10,69 €

§ 11 Denkmalgebühren

1. Für die Überprüfung und Abnahme von Grabdenkmälern jeder Art werden je Grabmal erhoben	35,00 €
2. Für die regelmäßige Kontrolle der Standsicherheit aufrecht stehender Grabmale bis zum Ablauf des laufenden Nutzungsrechtes	70,00 €

§ 12 Gültigkeit

Die Satzung tritt am 01.August 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 05.07.2012

In Vertretung
gez. Richter
I. Beigeordneter

gez. Güther
Vorstand der Technischen Betriebe Velbert AöR

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 673 – Eckstraße – als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 den Bebauungsplan Nr. 673 – Eckstraße – als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

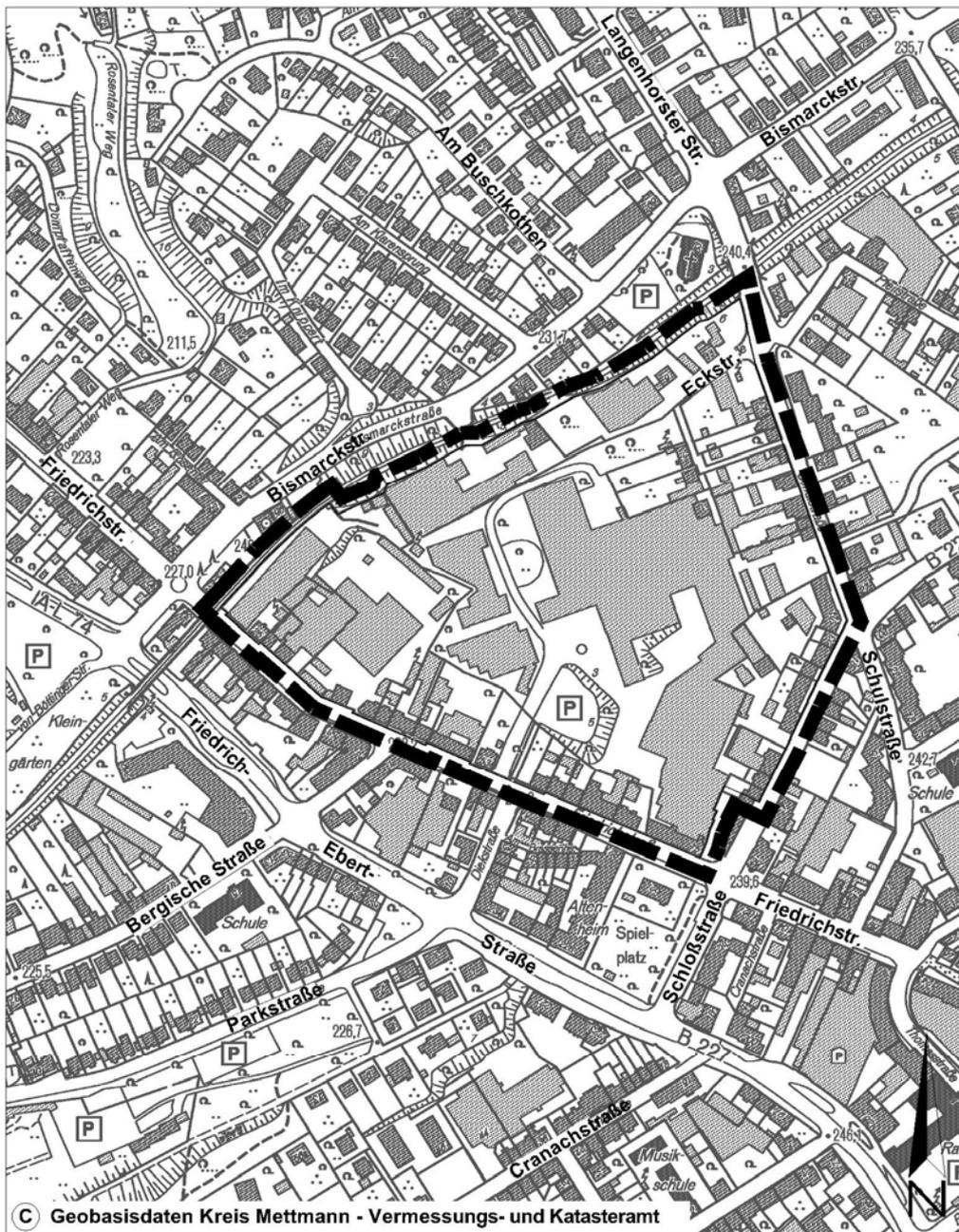
Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 673 – Eckstraße – rechtsverbindlich.

Velbert, 15.05.2012

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 673 - Eckstraße -

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 836.03 – Werdener Straße / Kopernikusstraße –
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 22.05.2012 den Bebauungsplan Nr. 836.03 – Werdener Straße / Kopernikusstraße – als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Velbert, Flur 2: Flurstück Nr. 1268 tlw.; 1510; 1829; 1830; 1831; 1832; 2001 tlw.; 2002 tlw.; 2003; 2064; und 2067.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) und der VDI – Richtlinie 2719 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, Ausgabe August 1987) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an in der Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss) während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

2. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
3. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

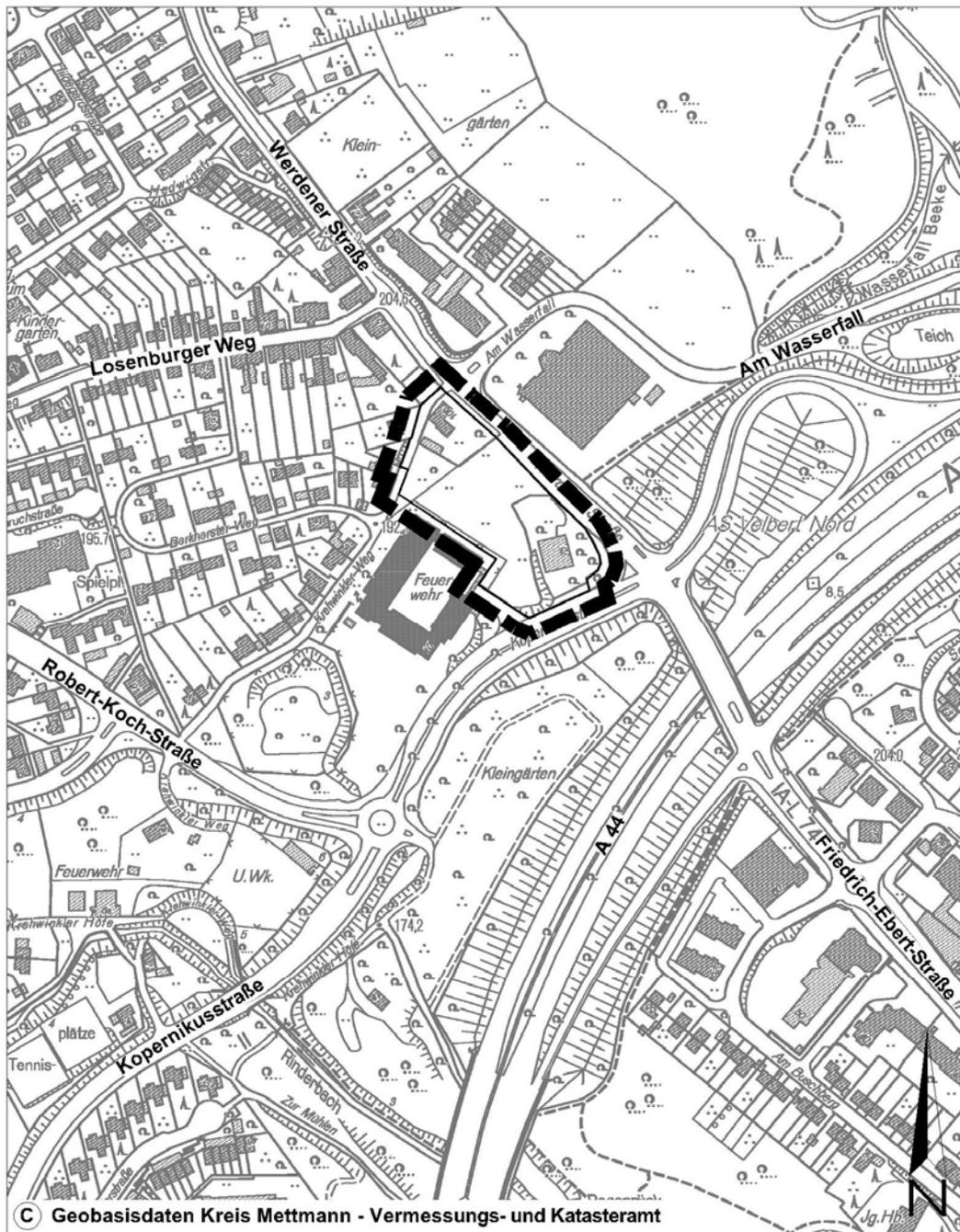
Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 836.03 – Werdener Straße / Kopernikusstraße – rechtsverbindlich.

Velbert, 05.07.2012

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplangebiet Nr. 836.03 - Werdener Straße / Kopernikusstraße -

Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 218 – Auf der Egge – 1. Änderung als Satzung

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 den Bebauungsplan Nr. 218 – Auf der Egge – 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Langenberg, Flur 9, Flurstücke Nr. 268, 275 und Flur 8, Flurstück 129 teilweise.
Die ungefähre Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

3. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
4. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
5. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 218 – Auf der Egge – 1. Änderung rechtsverbindlich.

Velbert, 05.07.2012

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 218 - Auf der Egge -
1. Änderung

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 616.03 – Marktzentrum –
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 den Bebauungsplan

Nr. 616.03 – Marktzentrum – als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Nordosten durch die Oststraße,
- im Südosten durch die Bahnhofstraße,
- im Südwesten durch die fußläufige Friedrichstraße und
- im Nordwesten durch die Kolpingstraße.

Außerdem ergänzen die Flurstücke 420 (teilweise), 404 und 403 (Oststraße 1) der Flur 21, Gemarkung Velbert den Geltungsbereich.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) und der VDI – Richtlinie 2719 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, Ausgabe August 1987) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an in der Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss) während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

4. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
5. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

-
6. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

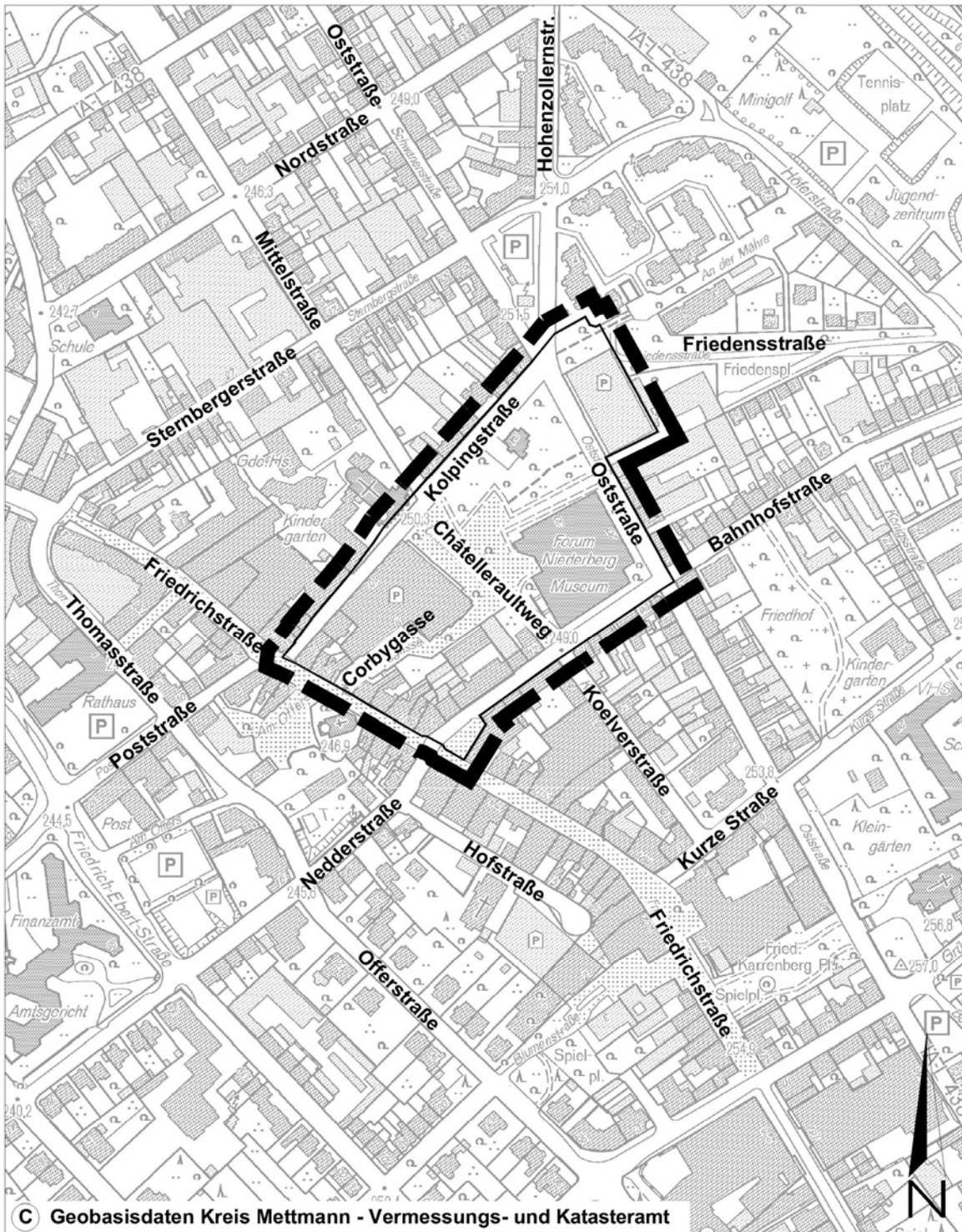
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 616.03 – Marktzentrum – rechtsverbindlich.

Velbert, 05.07.2012

gez.
Freitag
Bürgermeister



Bebauungsplangebiet Nr. 616.03 - Markzentrum -

**Bekanntmachung
über den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 511.01 – südliche Kantstraße – als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 den Bebauungsplan

Nr. 511.01 – südliche Kantstraße – als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 1017 der Flur 1 der Gemarkung Großehöhe.

Die ungefähre Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigelegten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

5. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
6. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
7. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

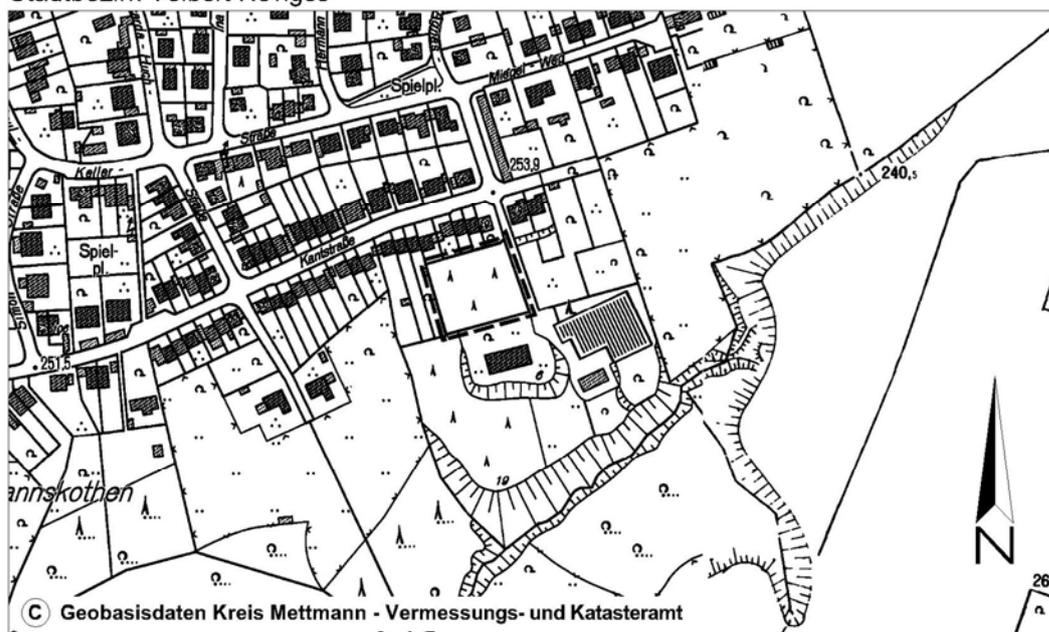
Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 511.01 – südliche Kantstraße – rechtsverbindlich.

Velbert, 05.07.2012

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 511.01 - Südliche Kantstraße -

**Bekanntmachung
der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 752 – Hülsbecker Weg / Gut Stock – gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 12.06.2012 Folgendes beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 752 - Hülsbecker Weg/Gut Stock - gem. § 13a Baugesetzbuch wird beschlossen.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 752 - Hülsbecker Weg/Gut Stock
-
beinhaltet die Flurstücke 332, 1451, 1609, 1627, 1628 und 1942 der Flur 2 der Gemarkung Kleinumstand vollständig sowie das Flurstück 1652 der Flur 2 der Gemarkung Kleinumstand teilweise.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 752 - Hülsbecker Weg/Gut Stock
-.
4. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gem. § 3 Baugesetzbuch sowie § 2 der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beige-fügten Übersichtsskizze ersichtlich

Velbert, 06.07.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
(Jobst)
Abteilungsleiter

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung
der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2020
im Bereich Sontumer Straße / City Park in Velbert - Mitte

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 02.07.2012 dem Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 – Sontumer Straße / City Park – einschließlich der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung der o.a. Änderung beschlossen. Somit kann die öffentliche Auslegung durchgeführt werden.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beige-fügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ersetzt bei Wirksamwerden in ihrem Geltungs-bereich die Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans.

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom **01.08.2012** bis einschließlich **31.08.2012**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Gebäude des Baudezernates in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus. Die Planunterlagen oder Hinweise auf den Ort ihrer Auslegung befinden sich in den Schaukästen im Eingangsbereich des Gebäudes. Die Begründung ist in Zimmer 121 im 1. OG einsehbar.

Zu dem o. a. Entwurf der Flächennutzungsplanänderung finden Sie weitere Informationen unter: www.stadtplanung.velbert.de

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum **31.08.2012**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Velbert, 10.07.2012

Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 gez. (Löbbert)
 Fachbereichsleiter



STADT VELBERT

Fachgebiet II. 1. 1

Umwelt, Stadtentwicklung und Klimaschutz

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

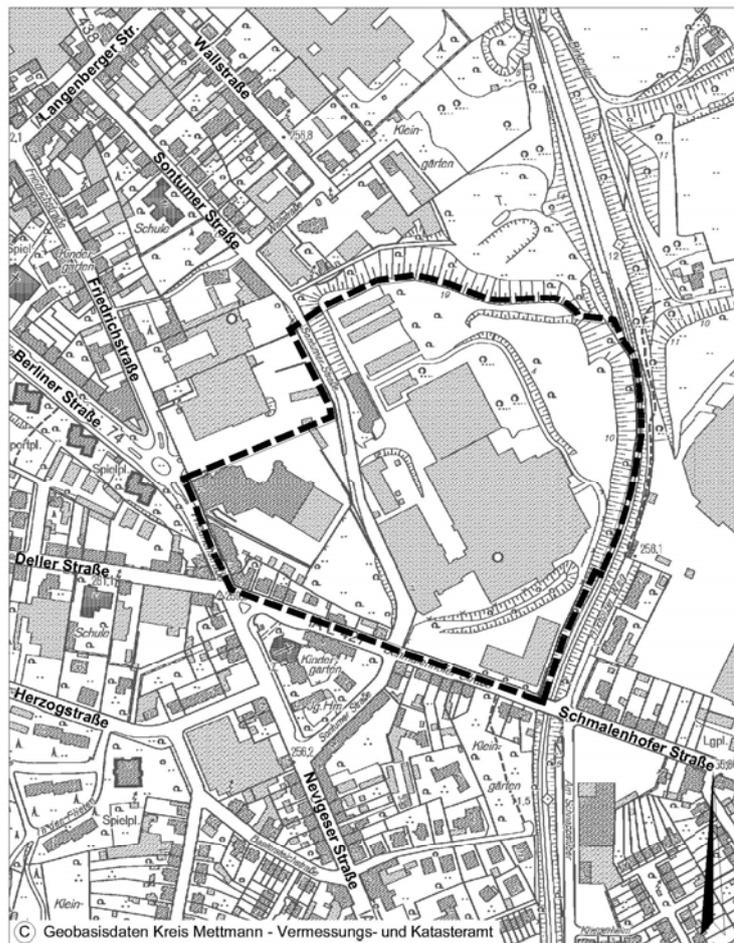
3. Änderung - Sontumer Straße / Citypark -

Stadtbezirk Velbert - Mitte

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Maßstab 1:5000

März 2010



ZEICHENERKLÄRUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

**Bekanntmachung
über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses
sowie die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 653 – westliche Sontumer Straße –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 02.07.2012 Folgendes beschlossen:

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 653 – westliche Sontumer Straße - wird dahingehend geändert, dass der Geltungsbereich begrenzt wird durch:
 - die nördlichen Grenzen der Flurstücke 42 und 43 der Flur 29, Gemarkung Velbert im Norden,
 - die östlichen Grenzen der Flurstücke 42, 280, 295 und 73/22 der Flur 29, Gemarkung Velbert im Osten,
 - der südlichen Begrenzung der Schmalenhofer Straße im Süden und
 - der westlichen Begrenzung der Friedrichstraße im Westen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 653 – westliche Sontumer Straße – soll bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 601 – Berliner Straße - ersetzen.
3. Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 653 – westliche Sontumer Straße – in der Fassung vom 12.06.2012 einschließlich Begründung wird zugestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 653 – westliche Sontumer Straße - in der Fassung vom 12.06.2012 mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beige-fügten Karte ersichtlich.

Der Planentwurf kann nunmehr öffentlich ausgelegt werden.

Der Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit

vom **01.08.2012** bis einschließlich **31.08.2012**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Gebäude des Baudezernates in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus. Die Planunterlagen, oder Hinweise auf den Ort ihrer Auslegung innerhalb des Gebäudes, befinden sich in einem der Schaukästen im Eingangsbereich.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter:

www.stadtplanung.velbert.de.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht in-

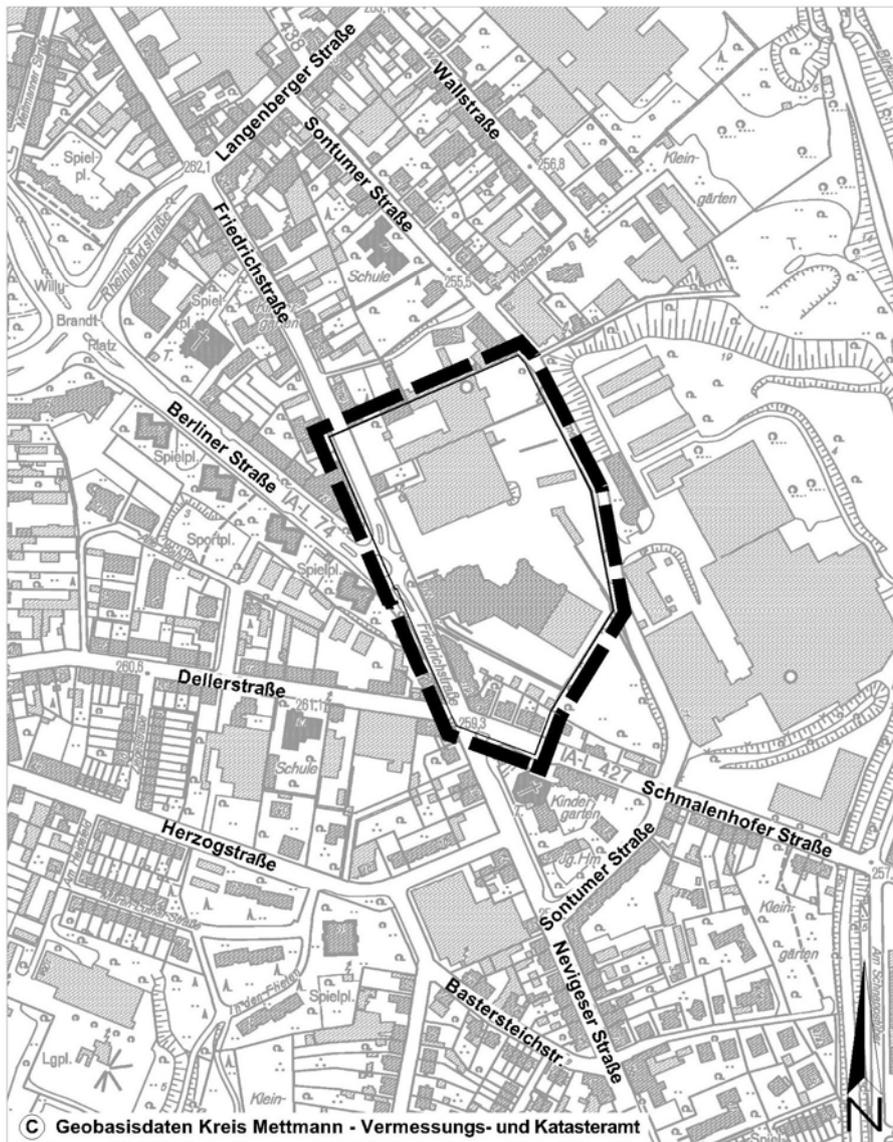
nerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum 31.08.2012) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Velbert, 10.07.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Löbbert
Fachbereichsleiter

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 653 - westliche Sontumer Straße -

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 654 – östliche Sontumer Straße –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 02.07.2012 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 654 – östliche Sontumer Straße – einschließlich der Begründung zugestimmt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Planentwurf kann nunmehr öffentlich ausgelegt werden.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Velbert und wird begrenzt

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 17/1 der Flur 29 sowie der Flurstücke 689 und 711 der Flur 30;
- im Osten durch die westliche Grenze der Flurstücke 26/2, 1089 und 1095 der Flur 30, (Panoramaradweg Niederbergbahn);
- im Süden durch die südliche Begrenzung des Flurstücks 250 der Flur 29 sowie der Flurstücke 448 und 180/94 (teilw.) der Flur 31 (Schmalenhofer Straße);
- im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 83/21, 268, 270, 282 und 284 der Flur 29 (Sontumer Straße).

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beige-fügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begrün-dung
in der Zeit

vom **01.08.2012** bis einschließlich **31.08.2012**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Gebäude des Baudezernates in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus.
Die Planunterlagen, oder Hinweise auf den Ort ihrer Auslegung innerhalb des Gebäudes, befinden sich in einem der Schaukästen im Eingangsbereich.

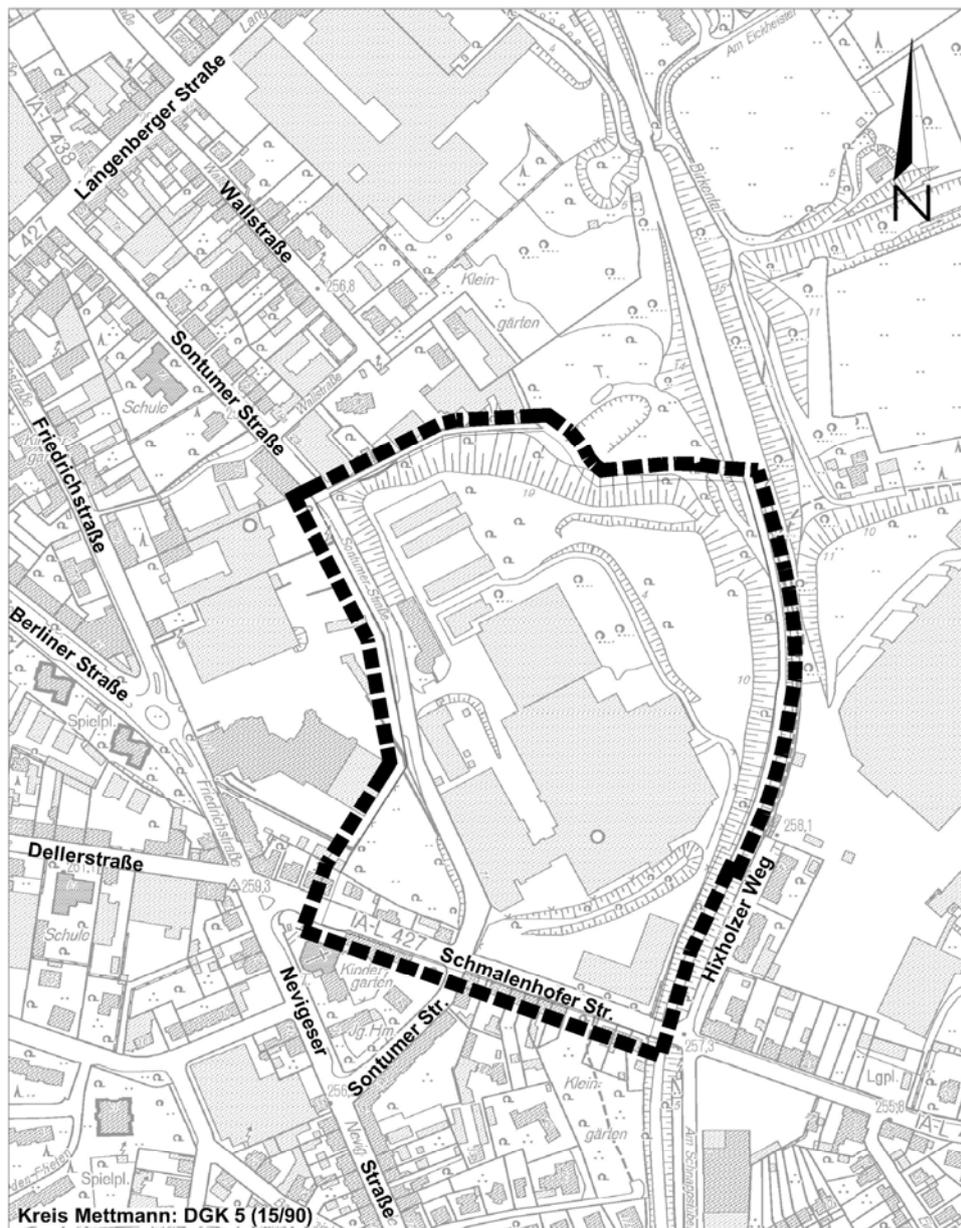
Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter:
www.stadtplanung.velbert.de.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schrift-lich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht in-nerhalb der Offenlegungsfrist (**bis** zum 31.08.2012) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Velbert, 10.07.2012
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 gez.Löbbert
 Fachbereichsleiter

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 654 -östliche Sontumer Straße-

Öffentliche Zustellung

Herrn Ismail Kus, geb. 20.12.1964, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 31.05.2012 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 10.07.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Maurer

Öffentliche Zustellung

Herrn Resat Özdemir, geb. 01.01.1984, letzte bekannte Anschrift Uhlandstr. 2, 42549 Velbert wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 31.05.2012 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 10.07.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Maurer